



WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

Merkblatt Fördermaßnahme „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01)“ des GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027

Salzburg



Inhalt

Einleitung	4
1 Rechtsgrundlagen	4
1.1 EU-Rechtsgrundlagen	4
1.2 Nationale Rechtsgrundlagen	5
2 Registrierung für die Förderantragstellung online	6
3 Der Förderantrag	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Daten Förderwerber:in	7
3.2.1 Unternehmensdaten	8
3.2.2 Bankverbindung.....	10
3.2.3 Persönliche Fördervoraussetzungen	10
3.2.4 Maßnahmenspezifische persönliche Fördervoraussetzungen für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter.....	12
3.2.5 Maßnahmenspezifische persönliche Fördervoraussetzungen für Maschinengemeinschaften	22
3.3 Projektbeschreibung	23
3.3.1 Überblick	23
3.3.2 Projektspezifische Angaben.....	24
3.3.3 Projektinhalt.....	25
3.4 Kostendarstellung	62
3.4.1 Kosten	63
3.4.2 Begründung der Kosten	64
3.5 Finanzierung	65
3.5.1 Kostenzusammenfassung	65
3.5.2 Projektfinanzierung	65
3.6 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation.....	69
3.6.1 Verpflichtungserklärung	69
3.6.2 Datenschutzinformation	69
3.7 Überprüfen und Einreichen	69
4 Projektdurchführung	71
4.1 Projektänderungen.....	71
4.1.1 Projektänderungen vor Durchführung	71
4.1.2 Laufende Projektänderung	71
4.2 Projektgenehmigung	72
4.2.1 Auswahlkriterien	72
4.2.2 Auswahlverfahren.....	72
4.3 Verpflichtungen und Auflagen	73
4.3.1 Mitteilungspflichten	73
4.3.2 Behalteverpflichtung	76
4.3.3 Versicherungspflicht	77

4.3.4	Publizität.....	78
4.3.5	Gendergerechte Sprache	78
4.3.6	Gesonderte Buchführung.....	79
4.3.7	Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen	79
4.3.8	Aufbewahrung der Unterlagen	80
4.3.9	Maßnahmenspezifische Auflagen	80
4.4	Sanktionen	82
	Tabellenverzeichnis	83
	Abbildungsverzeichnis	84
	Abkürzungen	85

Einleitung

Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche weiterführende maßnahmenspezifische Informationen in Ergänzung zu den der Fördermaßnahme zugrundeliegenden Rechtsvorschriften in der geltenden Fassung.

1 Rechtsgrundlagen

1.1 EU-Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 1,
- Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 187,
- delegierte Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 95,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 131,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 mit Vorschriften für die Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 197,
- Verordnung (EU) 2023/2831 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L, 2023/2831 vom 15.12.2023,
- Verordnung (EU) 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission, ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022 S. 1,

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014 S. 1,
- Verordnung (EU) 2023/2832 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. Nr. L, 2023/2832 vom 15.12.2023.
- Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, ABl. Nr. C 485 vom 21.12.2022 S. 1.

1.2 Nationale Rechtsgrundlagen

- Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027,
- Bundesgesetzes über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021), BGBl. I Nr. 55/2007,
- Verordnung mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022
- Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), BGBl. Nr. 375/1992,
- Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 (im Folgenden ARR 2014),
- Bundesgesetz, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975,
- Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 – WBFG), BGBl. Nr. 148/1985,
- Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung des Flächenrecyclings, der Biodiversität und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG), BGBl. Nr. 185/1993 sowie
- Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018.

2 Registrierung für die Förderantragstellung online

Um elektronisch einen Förderantrag stellen zu können, muss die förderwerbende Person bereits bei der AMA mit Betriebsnummer oder Klientennummer registriert sein oder es muss zuvor eine Erstregistrierung erfolgen.

Die Erstregistrierung erfolgt für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bei der örtlichen Bezirksbauernkammer, im örtlich zuständigen Landwirtschaftlichen Bezirksreferat oder bei der Landwirtschaftskammer. Liegt noch keine Betriebsnummer vor, wird diese während des Termins bei der örtlichen Bezirksbauernkammer, im örtlich zuständigen Landwirtschaftlichen Bezirksreferat oder bei der Landwirtschaftskammer von der Statistik Austria angefordert.

Hinweis:

Es wird empfohlen, zumindest ein Monat vor der geplanten Antragstellung ein vollständig ausgefülltes Bewirtschafter:innenwechselformular bei der örtlichen Bezirksbauernkammer, im örtlich zuständigen Landwirtschaftlichen Bezirksreferat oder bei der Landwirtschaftskammer abzugeben.

Die Erstregistrierung erfolgt für förderwerbende Personen des außerlandwirtschaftlichen Bereichs über die eAMA Plattform. Die Möglichkeit der Online-Registrierung wird voraussichtlich ab Mitte Jänner 2023 zur Verfügung stehen.

Achtung:

Folgende Voraussetzungen müssen für die Online-Registrierung erfüllt sein:

- ⇒ Es muss eine gültige ID-Austria vorliegen.
- ⇒ Das Unternehmen darf noch nicht in der AMA registriert sein.
- ⇒ Das Unternehmen beabsichtigt Förderungen zu beantragen.
- ⇒ Das Unternehmen besitzt keine land- und forstwirtschaftliche Betriebsnummer, bzw. möchte nicht als Bewirtschafter:in eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einen Förderantrag stellen.

Ausführliche Informationen zu den Kundendaten befinden sich auf der AMA Homepage unter folgendem Link www.ama.at/fachliche-informationen/kundendaten.

3 Der Förderantrag

3.1 Allgemeines

Der Förderantrag stellt einen sehr wichtigen Abschnitt im Ablauf eines Förderprojektes dar. Die folgende Darstellung veranschaulicht am Beispiel der Investitionsförderung den Ablauf eines Förderprojektes, beginnend mit der Antragstellung, über die Genehmigung, die Projektabrechnung mittels Zahlungsantrag bis zur Endauszahlung.

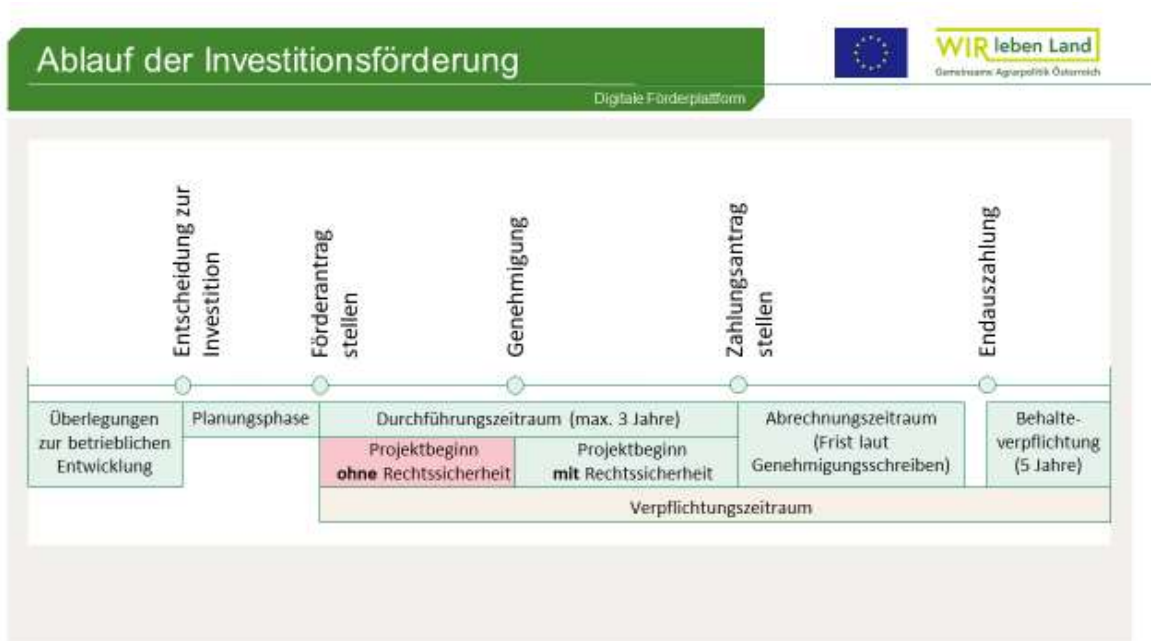


Abbildung 1: Diese Darstellung ist Teil des Erklärvideos „Ablauf der Investitionsförderung“. Das Video ist im Informationsportal unter Sektor- und Projektmaßnahmen abrufbar.

3.2 Daten Förderwerber:in

Folgende förderwerbende Personen sind zulässig:

Förderwerbende Personen gemäß Punkt 2.3 der SRL LE-Projektförderungen

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe

Als land- (und forst) wirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur Erzeugung von Pflanzen oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung, die über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Infrastruktur und bei Tierhaltung über selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen spätestens im Zieljahr gemäß Punkt 2.4.4.2. verfügt.

Zusammenschlüsse von Bewirtschafter:innen hinsichtlich Gemeinschaftsmaschinen gemäß Punkt 2.2.11 und Punkt 2.2.13 .

Fußnote SRL: Sollen Projekte zu nicht unter Punkt 2.2.11 und 2.2.13 fallende Fördergegenstände gemeinschaftlich von mehreren Bewirtschafter:innen unterschiedlicher Betriebe umgesetzt werden, sind die Projektteile je Betrieb gesondert zu beantragen.

Zusammenschlüsse von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern sind in jeder Rechtsform möglich. Es sind ausschließlich Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter als Beteiligte zulässig. Sind in der Maschinengemeinschaft Mitglieder beteiligt, die keine Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter sind, ist eine Förderung nicht möglich.

Für Investitionen auf von Agrargemeinschaften verpachteten Flächen und in Gebäuden kann auch die Agrargemeinschaft als förderwerbende Person auftreten, soweit ohne diese Investition die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der verpachteten Flächen nicht gesichert wäre.

3.2.1 Unternehmensdaten

Hinweis:

Die Angaben zur förderwerbenden Person, das heißt Name der förderwerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person, Geburtsdatum der förderwerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person, die Kontaktdaten, die Betriebs-/Klientennummer sowie die Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

3.2.1.1 Betriebs-/Klientennummer

Bei Bewirtschaftung von mehreren Betriebseinheiten (unterschiedliche Betriebsstandorte mit eigener Betriebsnummer) ist die Betriebsnummer des Hauptbetriebes (Verwaltungszentrum der bewirtschafteten Betriebseinheiten) anzugeben.

Sofern die förderwerbende Person nicht Bewirtschafter:in eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist und bereits von der AMA eine Klientennummer (achtstellige mit „1“ beginnende Nummer) zugeteilt wurde, ist diese Klientennummer einzutragen.

Hinweis:

Verfügt die förderwerbende Person über eine Betriebs- und eine Klientennummer, ist entscheidend, ob die förderwerbende Person als Bewirtschafter:in den Antrag stellt oder ob sie im Projekt außerhalb des Agrar- und Forstsektors tätig wird; im ersten Fall ist die Betriebsnummer anzugeben, im zweiten Fall die Klientennummer.

Beispiel: Ein Verein führt einen landwirtschaftlichen Betrieb und hat weitere nichtagrarische Vereinszwecke. Im Rahmen dieser außeragraren Zwecke nimmt er an einem Kooperationsprojekt teil. Es ist die Klientennummer anzugeben.

3.2.1.2 Weitere Informationen zu den Unternehmensdaten

Handelt es sich bei der förderwerbenden Person nicht um eine natürliche Person, sind weitere Angaben zu den Unternehmensdaten erforderlich und entsprechende Vertragsgrundlagen hochzuladen. Wenn zutreffend bzw. vorhanden, ist die ZVR-Zahl oder die Firmenbuchnummer anzugeben. In diesem Fall ist dem Förderantrag ein Auszug aus dem Vereinsregister bzw. ein Firmenbuchauszug beizulegen.

3.2.1.3 Beteiligte Personen

Unter beteiligte Personen werden Informationen aus den Kundendaten zu Vertretungsbefugten bzw. bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, zu den Gesellschaftern angezeigt.

3.2.1.4 Ansprechperson

Es besteht die Möglichkeit eine weitere Person mit Namen und Kontaktdaten anzuführen, die als zentrale Ansprechperson für Rückfragen der Bewilligenden Stelle im Projekt fungieren soll.

3.2.1.5 Umsatzsteuer

Für die Beurteilung der Förderfähigkeit der Kosten auf Netto- oder Bruttoebene wird die Information benötigt, ob die förderwerbende Person vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Hinweis:

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe - auch Umsatzsteuerpauschalierte Betriebe - gelten als vorsteuerabzugsberechtigt und müssen ein JA ankreuzen.

Bei juristischen Personen, die nach ihren Angaben keine der Umsatzsteuer unterliegende unternehmerische Tätigkeit ausüben, ist von der förderwerbenden Person eine Bestätigung des Finanzamtes vorzulegen, dass der Betrieb nicht steuerlich erfasst ist. Erhält die förderwerbende Person ohne ihr Verschulden diese Bestätigung nicht, muss sie einen anderen Nachweis erbringen, aus welchem klar hervorgeht, dass sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Im Rahmen der stichprobenartigen Vorort-Kontrollen durch die AMA erfolgt eine Einschau in die Bücher. Daher ist auch anzugeben, ob eine Verpflichtung zur Führung einer doppelten Buchführung oder einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung besteht.

3.2.2 Bankverbindung

Es sind die Daten jenes Bankkontos anzugeben, auf das die Förderung überwiesen werden soll. Es ist nicht möglich, zu einem Zeitpunkt für mehrere Förderanträge unterschiedliche Bankverbindungen zu verwenden. Die zeitlich zuletzt bekanntgegebene Bankverbindung führt auch zu einer Änderung der Bankverbindung bei bereits früher eingereichten Förderanträgen.

Hinweis:

Die Daten zur Bankverbindung müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

3.2.3 Persönliche Fördervoraussetzungen

3.2.3.1 Befähigung der förderwerbenden Person

Es gelten die Bestimmungen des § 55 GSP-AV (Punkt 1.5.2 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 55. Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass der Förderwerber in der Lage ist, die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen, und über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Projekts verfügt.

Die fachliche Befähigung kann – soweit erforderlich – durch berufsrechtliche Befähigungsnachweise glaubhaft gemacht werden. Ist die förderwerbende Person eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen die fachlichen Fähigkeiten von den zur Geschäftsführung berufenen Organen erfüllt werden. Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss sichergestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung die fachlichen Erfordernisse erfüllen.

Die wirtschaftliche Fähigkeit setzt insbesondere voraus, dass die erforderlichen Eigenmittel aufgebracht werden können und ausreichend Liquidität zur Vorfinanzierung der Ausgaben vorhanden ist.

3.2.3.2 Gebietskörperschaftsanteil

Gebietskörperschaften (Punkt 1.4.3 SRL LE-Projektförderungen):

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als förderwerbende Person nicht in Betracht, soweit nicht im Besonderen Teil anderes geregelt ist.

Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.

Eine darunterliegende Beteiligung der Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung an einer im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaft, juristischen Person oder Personenvereinigung ist bei der Bemessung der Förderhöhe herauszurechnen.

Als förderwerbende Person ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen. Unterabsatz drei findet keine Anwendung.

Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen (z. B. ausgegliederte Ämter, Gesellschaften im Eigentum von Gebietskörperschaften) werden grundsätzlich nicht gefördert, soweit nicht maßnahmenspezifische Ausnahmen bestehen. Darüber hinaus führen Beteiligungen dieser Rechtsträger an juristischen Personen von mehr als 25 % zu einem Förderausschluss. Beteiligungen bis zu 25 % führen zu einer Kürzung der Förderung im Ausmaß der Beteiligung. Selbst wenn die Kapitalbeteiligung 25 % nicht übersteigt, ist die förderwerbende Person von der Förderung ausgeschlossen, wenn die Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung einen einer Beteiligung von mehr als 25 % vergleichbaren Einfluss auf die juristische Person ausübt.

Ebenso ist auch die Beteiligung an Einrichtungen jeder weiteren Stufe bei der Beurteilung des Gebietskörperschaftsanteils zu berücksichtigen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein Verein als Antragsteller auftritt und einzelne Mitglieder des Vereins juristische Person sind, die von einer Gebietskörperschaft bzw. deren Einrichtung beherrscht werden. In diesem Fall muss jedoch der Gebietskörperschaftsanteil bis 25 % nicht mehr bei der Bemessung der Förderhöhe herausgerechnet werden.

Die BST beurteilen einen möglichen Gebietskörperschaftsanteil anhand der Antragsunterlagen (z. B. Firmenbuch, Verträge, Statuten, Mitgliederlisten etc.). Stellt sich heraus, dass Beteiligungen auf einer weiteren Stufe bestehen können, müssen entsprechende Informationen nach Aufforderung der BST nachgereicht werden.

3.2.4 Maßnahmenspezifische persönliche Fördervoraussetzungen für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter

Für die Beurteilung der Förderanträge sind eine Reihe von Unterlagen und Angaben notwendig. Nach Möglichkeit werden diese Informationen aus vorhandenen Daten der Zahlstelle angezeigt. Je nach Verfügbarkeit und Vollständigkeit müssen diese Angaben ergänzt bzw. angegeben werden, um alle Fördervoraussetzungen nachvollziehbar überprüfen zu können.

Es kann entweder ein Betrieb mit einer Betriebsnummer oder eine Maschinengemeinschaft oder juristische Person in der Almwirtschaft mit einer Klientennummer einen Förderantrag stellen. Je nachdem wer einen Förderantrag stellt, kann es sein, dass verschiedene im Weiteren angeführte Abfragen nicht relevant sind.

Falls daher im Rahmen der Antragstellung nicht alle Felder auszufüllen sind, liegt kein Fehler vor, sondern es sollten diese Angaben für die Beurteilung des konkreten Antrages nicht notwendig sein.

3.2.4.1 Erzeugerorganisationen (EO)

Abgrenzung zu Erzeugerorganisationen gemäß Punkt 2.2.14.3 der SRL LE-Projektförderungen

Bei Mitgliedern von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst- und Gemüse i.S. der Verordnung (EU) 2021/2115 sind Kosten, die im Rahmen des jeweiligen jährlichen Operationellen Programms förderfähig sind, von der Förderung im Rahmen dieser Fördermaßnahme auszuschließen.

Um beurteilen zu können, ob die beantragten Investitionen nicht im Rahmen einer Erzeugerorganisation gefördert werden können, ist diese Angabe erforderlich. Die zuständige Bewilligende Stelle wird die jeweiligen **Operationellen Programme einer Erzeugerorganisation** für die Entscheidung heranziehen.

Hinweis:

Bei dieser Abfrage sind nur die angegebenen Erzeugerorganisationen betroffen. Andere nicht angegebene Organisationen z.B. im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung sind für diese Beurteilung nicht relevant. In diesem Fall ist „nein“ anzugeben!

3.2.4.2 Allgemeine Betriebsdaten

Diese Angaben sind erforderlich um das beantragte Projekt und den Betrieb hinsichtlich der **Voraussetzungen der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit** überprüfen zu können. Es kann auch erforderlich sein, dass zusätzliche Informationen seitens der zuständigen

Bewilligenden Stelle angefordert werden bzw. detaillierte Kalkulation durch ein Betriebskonzept erforderlich werden.

3.2.4.3 Zuschlag für Junglandwirtinnen und Junglandwirte

5 %-Punkte Zuschlag für Junglandwirt:innen gemäß Punkt 2.6.5.4 der SRL LE-Projektförderungen

Wird die Investition von Junglandwirt:innen gemäß § 6d Abs. 8 MOG 2021 iVm Punkt 14.3 der SRL LE-Projektförderungen innerhalb der ersten fünf Jahre ab Bewirtschaftungsbeginn getätigt und fertiggestellt, so wird ein Zuschlag auf Basis der förderfähigen Kosten zusätzlich zum Investitionszuschuss gewährt. Gleiches gilt, wenn ein bestehender, noch nicht genehmigter Förderantrag von einer Junglandwirtin oder einem Junglandwirt übernommen wird.

Achtung: Der Zuschlag kann nur gewährt werden, wenn die Investitionen auf Aktivitätsebene (siehe Kapitel 3.3.3.3) der beantragten Fördergegenstände innerhalb der ersten fünf Jahre ab Bewirtschaftungsbeginn fertiggestellt werden.

Falls der Zuschlag für Junglandwirt:innen beantragt wird, sind die Angaben zur Person sowie zum Bewirtschaftungsbeginn zu machen. Da der Zuschlag nur gewährt wird, wenn **zum Zeitpunkt der Antragstellung** die antragstellende Person eine Ausbildung aufweist, die mindestens dem Facharbeiter:innenniveau entspricht, ist der Ausbildungsnachweis erforderlich. Ebenso ist ein Nachweis über die erstmalige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes laut INVEKOS oder Träger der Sozialversicherung hochzuladen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Für den Zuschlag müssen daher folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die förderwerbende Person muss Junglandwirt:in gemäß § 6d Abs. 8 MOG 2021 iVm Punkt 14.3 der SRL LE-Projektförderungen bei Antragstellung sein
- Im Jahr der Aufnahme der erstmaligen Bewirtschaftung darf der/die Junglandwirt:in nicht älter als 40 Jahre alt gewesen sein
- Mindestens eine anerkannte Facharbeiter:innenprüfung bei Antragstellung
- Umsetzung der Investition innerhalb der ersten 5 Jahre ab erster Niederlassung

Bewirtschaften mehrere Personen einen Betrieb gemeinsam (z.B. GesbR), muss der/die Junglandwirt:in die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung haben. Die Junglandwirtin oder der Junglandwirt muss dazu zumindest zu gleichen Teilen wie der oder die anderen Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt sein sowie durch geeignete vertragliche Vereinbarungen die Ausübung der langfristigen und wirksamen Kontrolle über die Betriebsführung nachweisen.

Näheres zur langfristigen und wirksamen Kontrolle und deren Nachweis ist Inhalt des Merkblatts zur Fördermaßnahme 75-01 „Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten“ unter Punkt 3.2.

Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen des Zuschlags für Junglandwirt:innen, müssen diese Personen im Antrag/in der DFP angeführt werden. Die Voraussetzungen hinsichtlich langfristiger und wirksamer Kontrolle gelten in diesem Fall für alle gemeinsam.

Hinweis:

Nach Antragstellung, aber vor Genehmigung des Förderantrages kann der Zuschlag ebenso beantragt werden, bei:

- Bewirtschafter:innenwechsel auf einen/eine Junglandwirt:in
- Einstieg eines/einer Junglandwirt:in in die Betriebsführung einer Gesellschaft

Die oben angeführten Voraussetzungen hinsichtlich Alter, Ausbildung, langfristige und wirksame Kontrolle müssen zum Zeitpunkt des Bewirtschafter:innenwechsels/Einstiegs in die Betriebsführung gegeben sein. Mit der nachträglichen Beantragung des Zuschlags müssen die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden.

3.2.4.4 Mehrfachantragsdaten

Um das Projekt beurteilen zu können, benötigt die Bewilligende Stelle eine umfassende Darstellung der quantitativen, qualitativen und betriebswirtschaftlichen Kennzahlen Ihres Betriebes.

Um vorhandene Daten nutzen zu können muss zur Erfassung der Daten zu einer Anwendung ins LFRZ gewechselt werden. Dort besteht die Möglichkeit diese Daten automatisch zu übernehmen und – falls erforderlich – zu ergänzen bzw. für das Zieljahr zu adaptieren. Das Zieljahr ist die Situation, wenn das beantragte Projekt realisiert ist und den vollen Produktionsumfang erreicht hat.

Wenn bereits Daten im LFRZ erfasst sind (z.B. für die Berechnung eines Betriebskonzeptes) wird der aktuellste Datensatz angezeigt. Die Daten können übernommen werden. Sollen Daten bearbeitet (z.B. neue Zielwerte) oder ein neuer Datensatz angelegt werden, muss ebenfalls zur Datenerfassung ins LFRZ gewechselt werden.

3.2.4.5 Berufliche Qualifikation

Für die berufliche Qualifikation muss entweder eine ausreichende Berufserfahrung vorliegen oder diese kann auch – falls diese zum Antragszeitpunkt nicht erfüllt ist – durch eine Facharbeiter:innenausbildung oder höherwertige land- und forstwirtschaftliche Fachausbildung nachgewiesen werden.

Berufserfahrung gemäß Punkt 2.4.3.2 der SRL LE-Projektförderungen

Land- und forstwirtschaftliche Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren als Betriebsführer:in oder hauptberuflich bei der SVS mitversichertes Familienmitglied.

Anerkennbare Nachweise sind:

- *Meldung im INVEKOS als Betriebsführer:in*
- *Nachweis der Sozialversicherung über die Tätigkeit als Betriebsführer:in*
- *Nachweis der Sozialversicherung über die Tätigkeit als hauptberuflich beschäftigtes Familienmitglied*

Die berufliche Qualifikation wird automatisch nachgewiesen, wenn die förderwerbende Person mindestens 3 Jahre im INVEKOS als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter gemeldet war bzw. ist.

Zu beachten ist, dass die Bewirtschaftung gemäß MFA nur ab 2015 abgefragt wird. Sollte die förderwerbende Person bereits vor 2015 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter aufgetreten sein, ist ebenfalls ein Nachweis zur Verfügung zu stellen.

Facharbeiter:innenausbildung gemäß Punkt 2.4.3.3 der SRL LE-Projektförderungen

Facharbeiter:innenprüfung eines der Lehrberufe des LFBAG idgF. – ausgenommen die Berufsjagdwirtschaft - oder eine höherwertige land- und forstwirtschaftliche Fachausbildung.

Als einschlägige, höhere Ausbildung können der Meister:innenabschluss der angeführten Lehrberufe des LFBAG – ausgenommen die Berufsjagdwirtschaft – sowie Abschlüsse von höheren Lehranstalten, Fachhochschulen und universitären Einrichtungen insbesondere folgender Fachrichtungen der Tabelle 2 anerkannt werden.

Tabelle 1: Facharbeiter:innenausbildung

Art des Nachweises	Fachrichtungen
<ul style="list-style-type: none"> • Facharbeiterbrief 	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft • Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement • Gartenbau • Feldgemüsebau • Obstbau und Obstverarbeitung • Weinbau und Kellerwirtschaft • Molkerei- und Käsereiwirtschaft • Pferdewirtschaft • Fischereiwirtschaft • Geflügelwirtschaft • Bienenwirtschaft • Forstwirtschaft • Forstgarten- und Forstpflanzwirtschaft • Landwirtschaftliche Lagerhaltung • Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung

Dabei nicht genannte Abschlüsse sind bei Bedarf von den örtlich zuständigen land- und forstwirtschaftlichen Ausbildungsbehörden (LFAs) hinsichtlich einer zumindest dem Facharbeiter:innenniveau entsprechenden Ausbildung zu beurteilen und zu bestätigen.

Tabelle 2: Höherwertige land- und forstwirtschaftliche Fachausbildungsbereiche

Art des Nachweises	Fachrichtungen
<ul style="list-style-type: none"> • Meisterbrief • Maturazeugnis • Bescheid zur Verleihung eines akademischen Grades 	<ul style="list-style-type: none"> • Bienenwirtschaft • Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Biomassegewinnung • Feldgemüsebau • Fischereiwirtschaft • Forstgarten- und Forstpfliegewirtschaft • Forstwirtschaft • Gartenbau • Geflügelwirtschaft • Landwirtschaft • Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement / Hauswirtschaft und Ernährung • Landwirtschaftliche Lagerhaltung • Landschaftsplanung und Landschaftspflege • Lebensmittel- und Biotechnologie • Molkerei und Käsereiwirtschaft • Obstbau und Obstverwertung • Pferdewirtschaft • Phytomedizin • Umwelt- und Bioressourcenmanagement • Veterinärmedizin • Weinbau und Kellerwirtschaft • Landtechnik • Agrarmanagement, -wissenschaften • Agrartechnologie • Digital Farming • Agrarpädagogik • Nutztierwissenschaften • Nutzpflanzenwissenschaften • Agrar- und Umwelttechnik

Fachlich äquivalente Ausbildungen mit vergleichbaren Lerninhalten sind ab Matura-Niveau ebenso anrechenbar (für Höhere Ausbildung und Mindestqualifikation), auch wenn die genaue Ausbildungsbezeichnung abweicht.

Hinweis:

Facharbeiter:innen- und Meister:innen-Ausbildungen sind auf Lehrberufe laut LFBAG idgF – ausgenommen die Berufsjagdwirtschaft – beschränkt.

Liegt der Nachweis einer Facharbeiter:innen- oder höheren Ausbildung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, so kann dieser bis spätestens zwei Jahre nach der Antragstellung erbracht werden. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der förderwerbenden Person um ein Jahr verlängert werden.

Hat die förderwerbende Person die berufliche Qualifikation bei der Antragstellung erfüllt, kann bei einem Bewirtschafter:innenwechsel der/die neue Bewirtschafter:in den Nachweis der Facharbeiter:innenausbildung bzw. höheren Ausbildung bis zu zwei Jahre ab dem Bewirtschafter:innenwechsel erbracht werden. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der förderwerbenden Person um ein Jahr verlängert werden. Eine Auszahlung kann erst erfolgen, wenn der Nachweis erbracht wurde.

Hinweis:

Innerhalb der 2- bzw. 3-jährigen Frist zur Erbringung des Ausbildungsnachweises können auch bei bereits genehmigten Anträgen Ausbildungen und Abschlüsse laut den Tabellen 1 und 2 als Mindestqualifikation nachträglich anerkannt werden.

Bis Inkrafttreten des Merkblatts Version 3 gestellte aber noch nicht genehmigte Förderanträge, die sich auf Nachweise laut Beilage 6 (Produktmarketing und Projektmanagement) der SRL LE-Projektmaßnahmen beziehen, werden noch anerkannt.

3.2.4.6 Spezielle Betriebsdaten**Prämien**

In diesem Bereich werden vorhandene Prämien Daten automatisch übernommen. Diese werden angezeigt und in den Antrag übernommen.

5 %-Punkte Zuschlag für Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis**gemäß Punkt 2.6.5.6 der SRL LE-Projektförderungen**

Handelt es sich beim Betrieb der förderwerbenden Person, auf dem die Investition getätigt wird, zum Zeitpunkt der Genehmigung des Förderantrags um einen Betrieb, der in die Erschwernispunktegruppe 3 oder 4 (über 180 Punkte) fällt, so wird ein Zuschlag auf Basis der förderfähigen Kosten zusätzlich zum Investitionszuschuss gewährt.

Hinweis:

Der Zuschlag für Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis muss nicht gesondert beantragt werden.

Biologische Wirtschaftsweise**5%-Punkte Biozuschlag gemäß Punkt 2.6.5.5 der SRL LE-Projektförderungen**

Für Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise wird für besonders tierfreundliche Stallbauinvestitionen (2.2.1) ein Zuschlag auf Basis der förderfähigen Kosten zusätzlich zum Investitionszuschuss gewährt. Der Betrieb muss bei Antragstellung dem Kontrollsystem für Bio-Betriebe unterliegen (Vorweisung eines Kontrollvertrages) und muss in diesem Kontrollsystem zumindest bis zum Ende der Behalteverpflichtung verbleiben (Beibehaltung der biologischen Landwirtschaft am gesamten Betrieb). Ein Wechsel der Kontrollstelle hat ohne zeitliche Unterbrechung zu erfolgen.

Wenn keine Information über die Bewirtschaftung im MFA vorliegt, muss der Kontrollvertrag einer Bio-Kontrollstelle oder ein gültiges Bio-Zertifikat zur Verfügung gestellt werden. Aus den Unterlagen muss hervorgehen, dass der Betrieb bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung dem Bio-Kontrollsystem unterliegt. Es ist zu beachten, dass nicht nur die Flächen biologisch bewirtschaftet werden müssen, sondern auch die Tiere nach den Bio-Standards gehalten werden müssen.

3.2.4.7 Flächendaten

Die Angaben zur bewirtschafteten Fläche im Inland dienen einerseits zur Beurteilung der Zugangsvoraussetzung, der betriebswirtschaftlichen Situation des Betriebes und auch zur Beurteilung des Standardoutputs des Betriebs im Zieljahr. Dieser dient der Ermittlung der maximalen förderfähigen Kosten des Betriebes.

Wenn kein MFA gestellt wurde bzw. wenn neue Schlagnutzungsarten im Zieljahr dazukommen, müssen diese manuell erfasst werden. Die manuelle Eingabe erfolgt nach den Vorgaben der Erfassung im MFA.

Es ist zu beachten, dass die Daten des Ausgangsjahres automatisch in die Spalte des Zieljahres übernommen werden. Gibt es im Zieljahr Änderungen im Vergleich zum Ausgangsjahr, sind die betroffenen Daten zu überschreiben.

Die Daten werden nach erneutem Login auf der DFP vom LFRZ in den digitalen Antrag übernommen.

Ebenso wird folgende Fördervoraussetzung überprüft:

Fördervoraussetzungen und Auflagen gemäß Punkt 2.4 der SRL LE-Projektförderungen

Bewirtschaftung von mindestens 3 ha landwirtschaftliche Fläche iS von § 25 GSP-AV (inkl. anteiliger Flächen einer Gemeinschaftsalm oder Gemeinschaftsweide) ab Antragstellung.

Betriebe, die diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen. Dies gilt insbesondere für Betriebe des Garten-, Feldgemüse-, Obst- oder Weinbaues sowie der Bienenhaltung und des Hopfenanbaues. Betriebe, die keinen eigenen Einheitswert bzw. keinen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert vorlegen können, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest eine dahingehende Meldung bei der Finanzverwaltung vorlegen. Für den Nachweis eines eigenen Einheitswerts kann eine Nachfrist bis zum Zahlungsantrag gesetzt werden.

Hinweis:

Nicht angeführte landwirtschaftliche Sonderkulturen können ebenfalls berücksichtigt werden. Dies sind beispielsweise Christbäume auf landw. genutzten Flächen sowie Arznei-, Tee- oder Gewürzpflanzen. Als Nachweis können folgende Bereiche jedenfalls nicht anerkannt werden: Fischzucht und Teichwirtschaft sowie Forstwirtschaft.

Wenn die 3 ha nicht nachgewiesen werden können und kein anderer Nachweis (eigener Einheitswert, Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert) für die Flächen vorgelegt werden kann, muss daher zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest eine Meldung bei der Finanzverwaltung hochgeladen werden.

Hinweis:

Diese Voraussetzungen sind ab Antragstellung durchgehend bis zum Ende der Behalteverpflichtung zu erfüllen!

3.2.4.8 Viehbestand

Wenn kein MFA gestellt wurde bzw. wenn sich der Viehbestand im Zieljahr ändert, müssen die Tiere manuell erfasst werden. Die manuelle Eingabe erfolgt nach den Vorgaben der Erfassung im MFA.

Es ist zu beachten, dass die Daten des Ausgangsjahres automatisch in die Spalte des Zieljahres übernommen werden. Gibt es im Zieljahr Änderungen im Vergleich zum Ausgangsjahr, sind die betroffenen Daten zu überschreiben.

Die Daten können dann nach erneutem Login auf der DFP vom LFRZ in den digitalen Antrag übernommen werden.

Im Bereich der Viehdaten ist der Durchschnittstierbestand in Stück anzugeben. Diese Angaben sind einerseits nötig, um für bestimmte Fördergegenstände den Stickstoffanfall ermitteln zu können und andererseits um den Wert des Standardoutputs des Betriebes im Zieljahr ermitteln zu können.

Für die Ermittlung des Stickstoffanfalles ist bei den betroffenen Fördergegenständen 1, 2 und 6 die Aufteilung des Tierbestandes auf die Haltungsformen Tiefstallmist, Mist/Jauche und Gülle vorzunehmen. Diese Angaben sind bei den betroffenen Fördergegenständen zu erfassen.

3.2.4.9 Kostenkontingent und Standardoutput (SO)

Förderfähige Kosten gemäß Punkt 2.5 der SRL LE-Projektförderungen

Die Betriebe erhalten bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen (Bewirtschaftungsumfang lt. Pkt. 2.4.1 und berufliche Qualifikation lt. Pkt. 2.4.2) unabhängig vom Standardoutput ein Kostenkontingent von EUR 100.000.

Bei einem Standardoutput ab EUR 6.000 bis EUR 10.000 erhalten Betriebe je EUR 1.000 Standardoutput ein zusätzliches Kostenkontingent von EUR 30.000, ab EUR 11.000 Standardoutput ein zusätzliches Kostenkontingent von EUR 10.000 je EUR 1.000 Standardoutput bis zum jeweiligen maximalen Kostenkontingent.

Aufgrund der Angaben der Flächendaten und des Viehbestandes im Zieljahr wird der Standardoutput und die Betriebsform automatisch ermittelt.

Mit dem Standardoutput wird das gesamte Kostenkontingent des Betriebes für die Förderperiode ermittelt.

Beispielsweise werden mit dem nachstehenden Standardoutput die maximalen Kostenkontingente eines Betriebs erreicht:

- 25.000 Standardoutput = EUR 400.000
- 35.000 Standardoutput = EUR 500.000
- 65.000 Standardoutput = EUR 800.000 (Gartenbau)

Das voraussichtlich zur Verfügung stehende Kostenkontingent ergibt sich aus dem gesamten Kostenkontingent abzüglich der bereits verbrauchten Kosten.

Anzugeben ist, ob sich weitere Betriebe (Hauptbetriebe oder Betriebsstätten mit einer eigenen Teilbetriebsnummer) auf dem Betriebsstandort befinden.

Hinweis:

Zu beachten ist, dass es sich dabei um eine vorläufige Berechnung handelt und der Wert endgültig im Rahmen der Verwaltungskontrolle durch die zuständige Bewilligende Stelle festgelegt wird.

Maximale Kostenkontingente gemäß den Punkten 2.5.4 - 2.5.6 der SRL LE-Projektförderungen

1. *Allgemein: max. EUR 400.000 je Hauptbetrieb inkl. aller Betriebsstätten*
2. *Agrargemeinschaften in der Almwirtschaft: max. EUR 600.000 unabhängig von der Höhe des Standardoutputs.*
3. *Betriebe der Mehr-Stufen-Wirtschaft: Es gilt die Regelung des Standardoutputs bezogen auf den Hauptbetrieb mit IZ-Erhöhung aus Landesmitteln auf maximal das Doppelte der förderfähigen Kosten.*

4. *Gartenbaubetriebe: max. EUR 800.000 je Hauptbetrieb inkl. aller Betriebsstätten für Investitionen in den Gartenbau (2.2.8)*
5. *Für eingereichte Anträge ab 1.1.2024 gelten abweichend zu Punkt 1 um max. EUR 100.000 erhöhte Obergrenzen der anrechenbaren Kosten. Gültig bei Investitionen in:*
 - a) *Stallbau besonders tierfreundlich (inkl. Abferkelsysteme die den Anforderungen des Punktes 3.3.2. der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 485/2004 idgF entsprechen) (2.2.1)*
 - b) *Multiphasenfütterung Schweine aus Punkt 2.2.4*
 - c) *Beregnungs- und Bewässerungseinrichtungen (2.2.10)*
 - d) *Güllebehandlung und Ausbringung aus Punkt 2.2.11*
6. *Für eingereichte Anträge ab 1.8.2024 gilt abweichend zu Punkt 1, eingeschränkt auf die Schweinehaltung, für Investitionen in den Stallbau besonders tierfreundlich (einschließlich Abferkelsysteme, die den Anforderungen des Punktes 3.3.2 der Anlage 5 der 1. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 485/2004 idgF entsprechen) (Punkt **Fehler!** **Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) ein zusätzliches Kostenkontingent von EUR 200.000 (in Summe also maximal EUR 700.00).*

Werden auf einem Betriebsstandort zwei oder mehrere Betriebe (Hauptbetriebe sowie Betriebsstätten) gemäß Punkt 2.3.1 geführt (räumlich, wirtschaftlich, funktionell zusammenhängend), so beträgt das maximale Kostenkontingent dieser Betriebe gemeinsam jenes gemäß Punkt 2.5.4.

Hinweis:

Auch wenn diese Betriebe seitens der Finanzbehörde und von der Sozialversicherung als getrennte Betriebe anerkannt werden, kann das Kostenkontingent für diese Betriebe bei einer räumlichen, wirtschaftlichen und funktionellen Zusammenhängigkeit nur einmal gewährt werden.

Hinweise im Rahmen der Beurteilung sind u.a.:

- Unterschiedliche Betriebsadressen
- Eigene Grundstücksnummern
- Eigene Anschlüsse (Strom, Wasser, Energie, usw.)
- Eigene Futtermittellieferung (Fütterungsanlagen, Silos, Lager usw.)
- Eigener Wirtschaftsdüngerlageraum
- Eigenes Bauverfahren (Baurechtsverträge oder Superädifikat)

Die zusätzlichen anrechenbaren Kosten des Punktes 2.5.4. Z 1a erhöhen für Anträge ab 1.1.2024 das maximale gemeinsame Kostenkontingent von max. EUR 400.000 auf max. EUR 500.000.

Die zusätzlichen anrechenbaren Kosten des Punktes 2.5.4. Z 1b erhöhen für Anträge ab 1.8.2024 in der Schweinehaltung das maximale gemeinsame Kostenkontingent auf max. EUR 700.000.

Bei der Antragstellung durch Zusammenschlüsse von mehreren Betrieben (z. B. Gemeinschaftsmaschinen) sind die anteiligen Kosten der Betriebe den jeweiligen betrieblichen Kostenkontingenten anzurechnen.

3.2.5 Maßnahmenspezifische persönliche Fördervoraussetzungen für Maschinengemeinschaften

Wenn der Antrag einer Maschinengemeinschaft mit einer Klientennummer (KNR) angelegt wurde, dann sind folgende Möglichkeiten zur Erfassung der notwendigen Daten vorhanden:

- Manuelle Erfassung der einzelnen Mitglieder in einer Erfassungsmaske
- Erfassen der einzelnen Mitglieder in der „Mitgliederliste.csv“ und hochladen der Datei

In der Erfassungsmaske können die Daten der Mitglieder bearbeitet werden. Unabhängig von der Methode der Erfassung können die Daten in der Erfassungsmaske bearbeitet, gelöscht oder neue Mitglieder hinzugefügt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei erneutem Hochladen einer Datei bereits vorhandene Daten überschrieben werden.

Vorab ist anzugeben, ob es sich um eine Gemeinschaftsmaschine für die bodennahe Gülleausbringung bzw. Separierung oder um eine flächenbezogene Gemeinschaftsmaschine handelt.

3.2.5.1 Mitglieder Maschinengemeinschaft Manuelle Erfassung

Es können alle Mitglieder manuell erfasst werden. Dabei sind folgende Informationen erforderlich:

Betriebsnummer: Hier muss die landwirtschaftliche Betriebsnummer (max. 7-stellige LFBIS-Nummer) angegeben werden.

Name: Hier ist der Name der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters des lw Betriebes einzutragen.

LF (landwirtschaftliche Fläche) lt. Betrieb: Hier ist die Summe der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen anzugeben. Wird ein MFA abgegeben, so ist die Summe der Feldstücksliste einzutragen. Weiters dienen Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis sowie SVS-Auszüge als Nachweis für Nicht MFA-stellende Betriebe.

Mitgliederliste mit automatischer Datenübernahme

Sofern eine automatische Datenübernahme seitens der Bewilligenden Stelle aus vorhandenen Daten der Zahlstelle gewünscht wird, ist zumindest die Mitgliederliste mit den Betriebsnummern von allen beteiligten Betrieben hochzuladen. Aufgrund der Angaben bei der Kurzbeschreibung des Projektes werden die voraussichtlich relevanten Flächen automatisch übernommen.

Diese vorausgefüllte Liste wird durch die Bewilligende Stelle zur endgültigen Bestätigung nochmals übermittelt. Die angegebenen Daten sind zu kontrollieren und zu bestätigen.

3.3 Projektbeschreibung

3.3.1 Überblick

3.3.1.1 Durchführungszeitraum

Es gelten die Bestimmungen des § 57 GSP-AV (Punkt 1.5.3 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 57. Sofern nicht in einer Projektmaßnahme Abweichendes geregelt ist, kann der Durchführungszeitraum für ein Projekt (Projektlaufzeit) bis zu drei Jahre betragen. Wenn durch eine vom Förderwerber nicht verschuldete Verzögerung das Projektziel nicht innerhalb des ursprünglichen Durchführungszeitraums erreicht werden kann, kann der Durchführungszeitraum entsprechend, gegebenenfalls über den Zeitraum von drei Jahren hinaus, verlängert werden. Die Verlängerung der Projektlaufzeit kann nur genehmigt werden, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Durchführungsfrist beantragt wurde.

Der Zeitraum, innerhalb dessen ein beantragtes und genehmigtes Projekt umzusetzen ist, kann bis zu drei Jahre betragen. Der Durchführungszeitraum beginnt mit der Antragstellung. Es kann jedoch auch ein späterer Start des Projekts beantragt und genehmigt werden. Es sollte nicht automatisch der maximal mögliche Durchführungszeitraum beantragt werden, sondern eine für die Umsetzung des Projekts realistische Frist.

Hinweis:

Leistungen, die erst nach Ablauf des Durchführungszeitraums umgesetzt werden, sind nicht mehr förderfähig (siehe § 68 Abs. 1 Z 1 GSP-AV).

Das Rechnungs- und Zahlungsdatum einer fristgerecht erbrachten Leistung kann außerhalb des Durchführungszeitraums liegen. Maßgeblich ist das Datum der Leistungserbringung (Lieferschein).

Verzögert sich eine Projektumsetzung, die die förderwerbende Person nicht zu verantworten hat, ist eine Verlängerung der Projektlaufzeit zulässig. Der Antrag auf Verlängerung muss allerdings rechtzeitig vor Ablauf der Frist in der DFP eingebracht werden!

3.3.1.2 Kurzbeschreibung des Projekts

Mit einer kurzen und bündigen Beschreibung sollen die Inhalte des Projekts aussagekräftig dargestellt werden. Diese Beschreibung dient den zuständigen Bearbeiter:innen in der BST, sich einen ersten Überblick über das Projekt zu machen, auch soll dadurch festgestellt werden können, ob das Projekt der beantragten Fördermaßnahme zuordenbar ist.

Eine Kurzbeschreibung sollte nicht länger als ca. 5 – 10 Zeilen sein, das Projektmotiv, die Zielsetzungen und die geplanten Aktivitäten darstellen sowie die erwarteten Ergebnisse beschreiben.

3.3.1.3 Standort der Investition

Die Angabe des Investitionsstandortes wird einerseits benötigt um festzustellen, dass die Investition innerhalb Österreichs durchgeführt wird und andererseits ist diese Information auch für die Förderabwicklung bzw. etwaige Vor-Ort-Kontrollen erforderlich.

Als Betriebsadresse wird immer der Standort des Hauptbetriebes angezeigt. Befindet sich die Investition auf einem Teilbetrieb oder einem anderen Standort, muss eine der drei angezeigten Standortangaben ausgefüllt werden.

Bei Mobilien (z.B. Maschinen und Geräte) kann immer „Standort ident mit der Betriebsadresse“ angegeben werden.

Werden sowohl Mobilien als auch Immobilien (unbewegliche Investitionen) beantragt, die nicht auf der Betriebsadresse umgesetzt werden, ist der Standort für die unbeweglichen Investitionen zu erfassen.

3.3.2 Projektspezifische Angaben

3.3.2.1 Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit

Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit gemäß Punkt 2.4.4 der SRL LE-Projektförderungen

Die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Projektes wird vor Genehmigung durch die Bewilligende Stelle oder von einer durch diese beauftragte Stelle im Wege einer Projektbeurteilung oder eines Betriebsplanes nach sachlichen Kriterien (positives landwirtschaftliches Einkommen und mittelfristige Kapitaldienstgrenze) und betrieblicher Situation beurteilt.

Die förderwerbende Person hat im Antrag alle dafür erforderlichen Angaben zu machen bzw. entsprechende Unterlagen beizubringen. Daher werden bei der Antragstellung die wichtigsten Betriebs- und Unternehmensdaten wie Flächendaten, Viehdaten,

außerlandwirtschaftliches Einkommen, Verbindlichkeiten, Pachtausgaben, Beiträge zur Sozialversicherung udgl. abgefragt bzw. bei größeren Projekten ein Betriebskonzept angefordert. Betriebskonzepte sind bei Projekten mit förderfähigen Kosten von über EUR 150.000,- vorzulegen. Ausgenommen davon sind der Fördergegenstand 10 (Beregnung und Bewässerung) und Fördergegenstand 11 (Maßnahmen zur Verbesserung der Klima- und Umweltwirkung) sowie reine betriebserhaltende Projekte zur Rationalisierung und Arbeitserleichterung. In begründeten Fällen wie z.B.: bei Bedenken hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit kann die Bewilligende Stelle in jedem Fall ein Betriebskonzept einfordern.

Hinweis:

Ein elektronisches Betriebskonzept bzw. elektronisch übermitteltes Betriebskonzept muss nicht extra unterschrieben werden, da dieses beim Einreichen des Antrags mit der ID-Austria bestätigt wird.

Die Bewilligende Stelle beurteilt die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Projektes aus gesamtbetrieblicher Sicht unter Einbeziehung der angegebenen Betriebsdaten oder durch Übernahme der Daten aus einem Betriebskonzept.

Bei Kleinprojekten wird dies im Wege einer **Projektbeurteilung** als vereinfachtes Verfahren mit durchschnittlichen Einkünften der Land- und Forstwirtschaft je nach Betriebsform geprüft. Bei größeren Projekten oder bei Bedenken der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit im Wege eines **Betriebsplans** mit detaillierter Deckungsbeitragskalkulation und Einkommensberechnung.

Eine Genehmigung des Projektes kann nur erfolgen, wenn nach Projektumsetzung im Zieljahr ein **positives landwirtschaftliches Einkommen** erwirtschaftet wird, und die **mittelfristige Kapitaldienstgrenze positiv** ist. Als Zieljahr ist das Jahr der Erreichung des vollen Produktionsumfanges im Rahmen des Projektes heranzuziehen.

3.3.3 Projektinhalt

Die Darstellung des Projektinhalts gliedert sich in 3 Ebenen. Nach der Auswahl des Fördergegenstandes wird auf nächster Ebene das Arbeitspaket/die Investitionsart abgefragt. Auf der Ebene Arbeitspaket/Investitionsart müssen die Aktivitäten auf dritter Ebene ausgewählt werden.



Abbildung 2: Ebenen des Projektinhalts

3.3.3.1 Fördergegenstand

Folgende Fördergegenstände können in dieser Fördermaßnahme ausgewählt werden:

Tabelle 3: Fördergegenstände gemäß Punkt 2.2 der SRL LE-Projektförderungen

FG	Bezeichnung
FG 1	Stallbau besonders tierfreundlich
FG 2	Stallbau Basisstandard
FG 3	Einstell-, Lager- und Wirtschaftsgebäude
FG 4	Technische Einrichtungen (fest verbunden)
FG 5	Siloanlagen
FG 6	Düngersammelanlagen
FG 7	Alm-, Alpgebäude und Alminfrastruktur
FG 8	Gartenbau
FG 9	Anlage von erwerbsmäßigen Obst- und Dauerkulturen und Schutzmaßnahmen
FG 10	Beregnungs- und Bewässerungseinrichtungen
FG 11	Maßnahmen zur Verbesserung der Klima- und Umweltwirkung

Abgrenzung zu anderen Fördermaßnahmen gemäß Punkt 2.2.14 der SRL LE-Projektförderungen

Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inkl. Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (73-08):

- *Projekte der Be- und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten zu einer höheren Veredelungsstufe sowie der Direktvermarktung werden der Diversifizierung zugerechnet.*

Kriterien für die Zuordnung:

Solange nach Bearbeitungsschritten das landwirtschaftliche Urprodukt unverändert erhalten bleibt, handelt es sich nicht um eine höhere Veredelungsstufe. Es erfolgt daher eine Zuordnung zur Fördermaßnahme Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01).

Beispiele für solche Verarbeitungsschritte sind: Trocknen, Reinigen, Sortieren, Verpacken, Lagern, Dreschen.

- Die Aufbereitung von Futtermittel für den eigenen Betrieb ist jedenfalls der Fördermaßnahme Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01) zuzuordnen.

• Wenn nach Bearbeitungsschritten das landwirtschaftliche Urprodukt verändert wird, handelt es sich um eine höhere Veredelungsstufe. Es erfolgt die Zuordnung zur Fördermaßnahme Diversifizierung (73-08).

Beispiele für solche Verarbeitungsschritte sind: Schlachten und Zerlegen, Schälen, Gerben, Spinnen, Färben, Kochen, Mahlen, Quetschen, Pelletieren.

Beispiele für Be- und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten zu einer höheren Veredelungsstufe, die in der Fördermaßnahme Diversifizierung (73-08) gefördert werden können:

- Getreide: Mehl, Flocken, Gries, Rollgerste, Müsli, Brot, Backwaren, Kuchen
- Eier: Nudeln, Eierlikör, Eier gekocht/gefärbt
- Obst: Fruchtsaft, Most, Liköre, Marmelade, Apfelchips
- Gemüse/Kartoffel: Herstellung von Fertiggerichten, Tiefkühlkost, Chips, eingelegtes Gemüse, Sauerkraut
- Milch: Butter, Joghurt, Käse, Speiseeis
- Fleisch: Herstellung von Fleischprodukten
- Nebenprodukte der Tierhaltung: Strickwaren, Kleidung, Lederwaren, Daunenkissen und -decken, Schafwollpellets

- *Projekte in Trocknung, Reinigung, Sortierung, Verpackung, etc. werden den Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung zugerechnet.*

Hinweis

Einzelbetriebliche Projekte in die Trocknung, Reinigung, Sortierung, Verpackung etc. werden dieser Fördermaßnahme (73-01) zugeordnet. Projekte von Zusammenschlüssen mit dieser Ausrichtung werden hingegen der Maßnahme Diversifizierung (73-08) zugerechnet.

- *Bei Mischprojekten erfolgt die Zuordnung der förderfähigen Kosten nach deren überwiegendem Anteil.*

Kriterien für Mischprojekte:

Es handelt sich um ein in sich schlüssiges, zusammengehörendes Projekt.

Mischprojekte können je nach Ausrichtung, im untergeordneten Ausmaß Projektteile entweder der Fördermaßnahme Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01) oder der Fördermaßnahme Diversifizierung (73-08) beinhalten.

Projektteile, für die De-Minimis als beihilfenrechtliche Grundlage herangezogen werden muss, können nur in der Fördermaßnahme Diversifizierung (73-08) gefördert werden. Dies betrifft z.B. einen Hofladen, in welchem hauptsächlich Nicht-Anhang I Produkte verkauft werden. Ein solcher Hofladen kann nicht Teil eines Mischprojektes in der Fördermaßnahme Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01) sein. Ein geringfügiger Anteil von maximal 10 % von Nicht-Anhang I-Erzeugnissen an den gesamten Enderzeugnissen kann allerdings toleriert werden.

Mitgeförderte Projektteile der Diversifizierung (73-08) werden in der Fördermaßnahme Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01) dem Fördergegenstand 3 zugeteilt.

Beispiel Mischprojekt:

Ein Stall (250.000 EUR) und ein Milchverarbeitungsraum (20.000 EUR) sollen errichtet werden.

- Das Projekt kann als Mischprojekt in seiner Gesamtheit der Fördermaßnahme Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01) zugerechnet werden, auch wenn der Milchverarbeitungsraum grundsätzlich in die Fördermaßnahme Diversifizierung (73-08) fallen würde. Eine Projektteilung ist nicht notwendig.

Beispiel kein Mischprojekt:

Es sollen Ferienwohnungen (250.000 EUR) gebaut werden. Außerdem sollen gleichzeitig Gummimatten für den Stallboden gekauft werden (20.000 EUR).

- Das Projekt ist kein Mischprojekt, da es nicht um ein sich schlüssig zusammenhängendes Projekt handelt. Eine Projektteilung ist notwendig.

Ein Betrieb investiert in ein Getreidelager inklusive Trocknung und Reinigung (250.000EUR) sowie in eine Mühle und Brotbackraum für die Direktvermarktung (70.000 EUR). Für die Direktvermarktung werden nur 10% der Lagerkapazität des Getreidelagers benötigt,

90% des Getreides werden an den Getreidehandel vermarktet.

- Eine Projeeteilung ist notwendig. Es handelt sich nicht um ein untergeordnetes Ausmaß. Die Getreidemühle und Backstube können in der Fördermaßnahme Diversifizierung (73-08) beantragt werden. Das Getreidelager mit Reinigung und Trocknung kann in der Fördermaßnahme Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01) beantragt werden.

Achtung:

Durch Mischprojekte dürfen Förderregeln wie beispielsweise Kostenkontingente nicht umgangen werden.

Die Entscheidung, ob ein Mischprojekt vorliegt, liegt bei der Bewilligenden Stelle.

Almwirtschaft

Förderprojekte betreffend

- landwirtschaftlicher Tourismus
- Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie
- Bewirtung

fallen in die gegenständliche Fördermaßnahme Diversifizierung (73-08).

Projekte betreffend Be- und Verarbeitungsräume (betreffend sogenannter Anhang I Erzeugnisse, z.B. Milchprodukte) fallen hingegen in die Fördermaßnahme Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01).

- Hingegen können Projekt(teile), für welche als beihilfenrechtliche Grundlage die De-minimis-Verordnung 1407/2013 herangezogen werden muss, nur in der Maßnahme Diversifizierung (73-08) gefördert werden. In diesem Fall ist eine Projektteilung notwendig. Ein geringfügiger Anteil von maximal 10 % von Nicht-Anhang I-Erzeugnissen an den gesamten Enderzeugnissen kann toleriert werden.

Achtung:

Abgrenzung Pferdeprojekte:

Pferde sind als lebende Tiere dem Anhang I zuzuordnen. Ställe, Wirtschaftsgebäude, Mistlager etc. sind somit in der Fördermaßnahme Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01) zu beantragen.

Projekte, die primär die Pferdezucht zum Inhalt haben, fallen zur Gänze in die Fördermaßnahme Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01).

Reithalle und Reitstüberl: Bei Reithallen, Stüberl etc. stehen oft die Aktivitäten der Freizeitwirtschaft im Vordergrund, sie werden daher der Diversifizierung (73-08) zugerechnet.

Sektorale Fördermaßnahmen im Bereich Imkerei (55-01 bis 55-08) und sektorale Fördermaßnahmen im Bereich Wein (58-01 bis 58-04):

Bauliche Investitionen können in der gegenständlichen Fördermaßnahme und in der Fördermaßnahme Verarbeitung und Vermarktung (73-02) gefördert werden. Alle weiteren Investitionen in diesen Sektoren sind in der Ländlichen Entwicklung nicht förderfähig.

Bei Mitgliedern von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst- und Gemüse i.S. der Verordnung (EU) 2021/2115 sind Kosten, die im Rahmen des jeweiligen jährlichen Operationellen Programms förderfähig sind, von der Förderung im Rahmen dieser Fördermaßnahme auszuschließen.

Photovoltaikanlagen werden in dieser Fördermaßnahme nicht gefördert.

Für bauliche und technische Maßnahmen ist allgemein Folgendes einzuhalten:

Bauliche und technische Maßnahmen gemäß Punkt 2.4.6 der SRL LE-Projektförderungen

1. Einhaltung des baubehördlichen Verfahrens

Für ein bauliches oder technisches baubehördlich relevantes Projekt ist eine Bauanzeige, Bewilligungsbescheid oder eine Bestätigung, dass kein baubehördliches Verfahren nach Vorgabe der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen notwendig ist, vorzulegen.

Hinweis:

Für mobile Maschinen und Geräte sind diese Nachweise nicht erforderlich. In diesen Fällen muss in der DFP keine Bestätigung hochgeladen werden.

- 2. Investitionen in den Neubau von Gebäuden, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden, und Investitionen in die Einrichtung und Ausstattung neu errichteter Gebäude, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden, sind nicht förderfähig. Davon ausgenommen sind produktionssteigernde, CO₂ klimaneutrale Heizungsanlagen im Gartenbau mit CO₂ Düngung.*

Hinweis:

Zubauten bei Stallbauinvestitionen, bei denen es zu keiner Bestandserweiterung kommt, die Investitionen aber einen Beitrag für mehr Tierwohl leisten, gelten nicht als Neubau gemäß Punkt 2.4.6.1 (2) der SRL LE-Projektförderungen.

Beispiel:

Ein Zubau eines Außenscharrraums an einen bestehenden Geflügelstall ohne Bestandserweiterung und Änderung der Haltungsform, der aber einen Beitrag für mehr Tierwohl leistet, ist auch förderbar wenn der bestehende Stall fossil betrieben wird. Weiter gelten diese Investitionen nicht als Neubauten hinsichtlich der Anwendung der Sonderrichtlinienpunkte 2.4.6.2 (1) und 2.4.6.2 (2) SRL LE-Projektförderungen bezüglich der NH₃-Minderung, wenn es im bestehenden Stall zu keiner Bestandserweiterung und Änderung der Haltungsform kommt. Die Dachflächen mit wärmeabstrahlenden Eindeckungsmaterialien im Außenscharrraum müssen gedämmt oder hinterlüftet (Kaltdach) ausgeführt sein.

3. *Trocknungs- und Belüftungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, sind nicht förderfähig.*

3.3.3.2 Arbeitspaket/Investitionsart

Die im Projekt geplanten Leistungen sind im Förderantrag den maßnahmenspezifischen Fördergegenständen zuzuordnen und in die Ebenen Arbeitspakete und Aktivitäten zu gliedern. Der Detaillierungsgrad der Darstellung der geplanten Leistungen kann maßnahmenspezifisch vorgegeben werden. ... (§ 77 Abs. 3 GSP-AV).

In einem ersten Schritt ist das geplante Projekt einem oder gegebenenfalls auch mehreren Fördergegenständen zuzuordnen. Jeder inhaltlich zusammenhängende Projektteil, der einem bestimmten Fördergegenstand zugeordnet wird, gilt als ein Arbeitspaket. Ein Projekt kann aus mehreren Arbeitspaketen bestehen. Soweit in einer Fördermaßnahme standardisierte Arbeitspakete vorgegeben sind, ist aus diesen auszuwählen.

3.3.3.3 Aktivität

Ein Arbeitspaket kann wiederum mehrere inhaltlich zusammenhängende Aktivitäten umfassen. Die Aufgliederung des Projekts in mehrere Ebenen ist erforderlich, weil die Kostendarstellung auf der untersten Ebene – Aktivitäten - erfolgen muss.

Kostenart

Es werden in dieser Fördermaßnahme ausschließlich Investitionskosten gefördert!

Investitionskosten berücksichtigen Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern.

Beschreibung der Aktivität

Um sich ein Bild der beantragten Investition machen zu können, sind in diesem Bereich Details einzutragen. Beispielsweise sind dies Angaben zur Größe, zum Ausmaß oder der Leistungsstärke.

Beschreibende Unterlagen

Dort können Pläne, Skizzen, Fotos und sonstige Dokumente hochgeladen werden.

Genehmigungen bzw. Bewilligungen

Sämtliche für das Projekt erforderliche Genehmigungen und Bewilligungen sind für das Projekt vorzulegen.

- Wasserrechtliche Bewilligung
- Baugenehmigung/Bauanzeige
- Sonstige

Hinweis:

Eine bedingte Genehmigung des Förderantrages ist möglich, wenn ein Nachweis vorliegt, dass der Antrag bei der zuständigen Behörde eingebracht wurde, aber über diesen noch nicht entschieden wurde.

Fördersatz

Der Fördersatz ist bei den Aktivitäten auszuwählen. Bei bestimmten Fördergegenständen (FG) können zusätzlich Zuschläge beantragt werden. Standardmäßig wird immer der Fördersatz ohne Zuschlag vorgegeben. Wenn die Voraussetzungen für einen der nachfolgenden Zuschläge erfüllt sind, kann der höhere Fördersatz ausgewählt werden.

Folgende Zuschläge sind möglich:

- 5 %-Punkte Zuschlag für Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis (über 180 Punkte)
- 5 %-Punkte Zuschlag für Junglandwirt:innen
- 5 %-Punkte Biozuschlag

Hinweis:

Manche Zuschläge können miteinander kombiniert werden, manche nicht.

Erlaubte Kombinationen der Zuschläge:

- Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis + Bio
- Junglandwirt:innen + Bio

Nicht erlaubte Kombinationen der Zuschläge:

- Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis + Junglandwirt:innen

Kombination aus Investitionszuschuss und Zuschlägen gemäß Punkt 2.6.5.2 der SRL LE-Projektförderungen

Die Kombination aus Investitionszuschuss und Zuschlägen zum Investitionszuschuss ist mit 35 % begrenzt. Ausgenommen sind besonders tierfreundliche Investitionen in der Schweinehaltung einschließlich Abferkelsysteme. Der dafür vorgesehene Investitionszuschuss ist mit einem Junglandwirt:innenzuschlag kombinierbar.

Die tatsächlich erreichbaren Fördersätze samt den möglichen Zuschlägen sind in den Tabellen unter den jeweiligen Fördergegenständen angeführt.

3.3.3.4 Fördergegenstand 1 (FG 1): Stallbau besonders tierfreundlich

Tabelle 4: Fördergegenstand 1 (FG 1) gemäß Punkt 2.2.1 der SRL LE-Projektförderungen

Arbeitspaket/Investitionsart (AP/IA)	Aktivität	Fördersatz	Max. Fördersatz mit den möglichen Zuschlägen
Rinder	Rindermast, Kälbermast	30 %	Bio 35% JLW 35% EP 35%
	Milchvieh, Aufzucht, Mutterkühe	25 %	Bio 30% JLW 30% EP 30% Bio und JLW 35% Bio und EP 35%
Schweine	Ferkelaufzucht, Mast, Zuchtsauen*	35 %	JLW 40%

Arbeitspaket/Investitionsart (AP/IA)	Aktivität	Fördersatz	Max. Fördersatz mit den möglichen Zuschlägen
Hühner	Junghennenaufzucht, Mast, Legehennen, Elterntierhaltung Mastgeflügel, Elterntierhaltung Legehennen	25 %	Bio 30% JLW 30% EP 30% Bio und JLW 35% Bio und EP 35%
Truthühner	Mast, Elterntierhaltung	30 %	Bio 35% JLW 35% EP 35%
Enten/Gänse	Mast	25 %	Bio 30% JLW 30% EP 30% Bio und JLW 35% Bio und EP 35%
Schafe	Milchproduktion, Lämmerproduktion, Lämmermast	25 %	Bio 30% JLW 30% EP 30% Bio und JLW 35% Bio und EP 35%
Ziegen	Milchproduktion, Mast	25 %	Bio 30% JLW 30% EP 30% Bio und JLW 35% Bio und EP 35%
Pferde	Stutenmilch, Zuchtstuten, Reit- und Pensionspferde	25 %	Bio 30% JLW 30% EP 30% Bio und JLW 35% Bio und EP 35%
Sonstige Tiere	Milch, Aufzucht, Mast, Zucht, Muttertiere	25 %	Bio 30% JLW 30% EP 30% Bio und JLW 35% Bio und EP 35%

*Inkl. Abferkelsysteme, die den Anforderungen des Punktes 3.3.2 der Anlage 5 der 1. Tierhalterverordnung entsprechen

Gefördert werden besonders tierfreundliche Stallbauten (inkl. mobile Stallungen für Geflügel), die dem Merkblatt „Standards für Besonders tierfreundliche Haltung und NH₃-Minderung für eine erhöhte Förderung“ (Punkt 1 der Beilagen zur SRL LE-Projektförderungen) entsprechen, mit folgenden fix eingebauten Anlagenteilen:

- Aufstallungen
- Entmistungsanlagen
- Spaltenlaufflächen inkl. Güllekanäle (kein Güllelager)
- Lüftungsanlagen

Hinweis:

Die vorgelegten Planungsunterlagen müssen die inhaltliche Beurteilung nach dem Merkblatt „Standards für besonders tierfreundliche Haltung und NH₃-Minderung für eine erhöhte Förderung“ ermöglichen.

Hinweis:

Bei Güllekanälen handelt es sich um Kanalsysteme im Treibmist- oder Stauverfahren, welche nicht als Lagerraum gemäß NAPV herangezogen werden.

Nicht unter diesem Fördergegenstand bzw. nicht in dieser Fördermaßnahme gefördert werden:

- Anlagen zur tierischen Produktion bspw. von Insekten, Schnecken, Würmer, etc... Diese Anlagen können im Fördergegenstand 3 (Einstell-, Lager-, und Wirtschaftsgebäude) beantragt werden.
- Aquakulturanlagen sind in der ländlichen Entwicklung generell nicht förderbar (diese sind nur im EMFAF förderbar).
- Melktechnik und Fütterungstechnik; diese sind unter Fördergegenstand 4 (Technische Einrichtungen (fest verbunden)) zu beantragen.
- Güllekeller im Stall; diese sind unter Fördergegenstand 6 (Düngersammelanlagen) förderbar.
- Die Errichtung von Käfiganlagen für Geflügel (ausgestalteter Käfig); diese ist generell nicht förderfähig.
- Betriebseinzäunungen
- Einzäunungen von Freiflächen
- Auslauf ohne Stall (nur unter Fördergegenstand 2)
- Unterstand (nur unter Fördergegenstand 2)
- Zaunanlagen für Farmwild

Fördergegenstandsbezogene Fördervoraussetzungen:

Stallbau gemäß Punkt 2.4.6.2 der SRL LE-Projektförderungen

1. *Bei Investitionen in besonders tierfreundliche Stallungen ist das Merkblatt „Standards für besonders tierfreundliche Haltung und NH₃-Minderung für eine erhöhte Förderung“ (Beilage 1) einzuhalten.*
2. *[...]*
3. *Neubau-Stallbauinvestitionen in die Anbindehaltung von Rindern sind mit Ausnahme von Almbetrieben nicht förderfähig.
Fußnote SRL: Baumaßnahmen in bestehenden Stallgebäuden, in denen für dieselbe Nutzungsrichtung bisher dasselbe Haltungssystem verwendet wurde, ohne Bestandeserweiterung gelten nicht als Neubau-Stallinvestitionen; gilt ebenso für Z 6 und Z 7.*
4. *[...]*
5. *Der Betrieb verfügt in einem solchen Ausmaß über selbstbewirtschaftete Flächen, dass zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger in Übereinstimmung mit der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung ausgebracht werden kann. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteiles kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden. Für jede gealpte GVE (auch Gemeinschaftsweide) werden 0,2 ha zur Heimfläche hinzugerechnet.*

Hinweis:

Diese Fördervoraussetzung ist bei Antragstellung und als Auflage bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes einzuhalten.

Das bedeutet, dass nicht mehr als 340 kg N/ha selbst bewirtschaftete Fläche produziert werden. Die gesetzeskonforme Ausbringung des über 170 kg N/ha liegenden Anteiles ist mit Düngerabnahmeverträgen – für das Zieljahr spätestens bei der Endabrechnung - nachzuweisen.

6. *[...]*
7. *Ein Pferdebetrieb verfügt über mind. 0,5 ha landwirtschaftliche Fläche pro gehaltene Pferde-GVE, um die Grundfuttermittellieferung der Pferde aus selbstbewirtschafteten Flächen gewährleisten zu können.*

3.3.3.5 Fördergegenstand 2 (FG 2): Stallbau Basisstandard

Tabelle 5: Fördergegenstand 2 (FG 2) gemäß Punkt 2.2.2 der SRL LE-Projektförderungen

Arbeitspaket/Investitionsart (AP/IA)	Aktivität	Fördersatz	Max. Fördersatz mit den möglichen Zuschlägen
Rinder	Rindermast, Kälbermast, Milchvieh, Aufzucht, Mutterkühe	20 %	JLW 25% EP 25%
Schweine	Ferkelaufzucht, Mast, Zuchtsauen	20 %	JLW 25% EP 25%
Hühner	Junghennenaufzucht, Mast, Legehennen, Elterntierhaltung Mastgeflügel, Elterntierhaltung Legehennen	20 %	JLW 25% EP 25%
Truthühner	Mast, Elterntierhaltung	20 %	JLW 25% EP 25%
Enten/Gänse	Mast	20 %	JLW 25% EP 25%
Schafe	Milchproduktion, Lämmerproduktion, Lämmermast	20 %	JLW 25% EP 25%
Ziegen	Milchproduktion, Mast	20 %	JLW 25% EP 25%
Pferde	Stutenmilch, Zuchtstuten, Reit- und Pensionspferde	20 %	JLW 25% EP 25%
Sonstige Tiere	Milch, Aufzucht, Mast, Zucht, Muttertiere	20 %	JLW 25% EP 25%

Gefördert werden Stallbauten, die dem Merkblatt „Förderstandards für die Tierhaltung und NH₃-Minderung für die Förderung“ (Punkt 2 der Beilagen zur SRL LE-Projektförderungen) entsprechen, mit folgenden fix eingebauten Anlagenteilen:

- Aufstallungen
- Entmistungsanlagen

- Spaltenauflflächen inkl. Güllekanäle (kein Güllelager)
- Lüftungsanlagen
- Auslauf ohne Stall
- Unterstand inkl. Kaltdach/Dämmung

Hinweis:

Die vorgelegten Planungsunterlagen müssen die inhaltliche Beurteilung nach dem Merkblatt „Förderstandards für die Tierhaltung und NH₃-Minderung für die Förderung“ ermöglichen.

Hinweis:

Bei Güllekanälen handelt es sich um Kanalsysteme im Treibmist- oder Stauverfahren, welche nicht als Lagerraum gemäß NAPV herangezogen werden.

Nicht unter diesem Fördergegenstand bzw. nicht in dieser Fördermaßnahme gefördert werden:

- Anlagen zur tierischen Produktion bspw. von Insekten, Schnecken, Würmer, etc... Diese Anlagen können im Fördergegenstand 3 (Einstell-, Lager-, und Wirtschaftsgebäude) beantragt werden.
- Aquakulturanlagen sind in der ländlichen Entwicklung generell nicht förderbar (diese sind nur im EMFAF förderbar)
- Melktechnik und Fütterungstechnik; diese sind unter Fördergegenstand 4 (Technische Einrichtungen (fest verbunden)) zu beantragen.
- Güllekeller im Stall; diese sind unter Fördergegenstand 6 (Düngersammelanlagen) förderbar.
- Die Errichtung von Käfiganlagen für Geflügel (ausgestalteter Käfig); diese ist generell nicht förderfähig.
- Betriebseinzäunung
- Einzäunungen von Freiflächen
- Zaunanlagen für Farmwild

Fördergegenstandsbezogene Fördervoraussetzungen:

Stallbau gemäß Punkt 2.4.6.2 der SRL LE-Projektförderungen

1. [...]
2. *Bei Investitionen in allen übrigen Stallungen ist das Merkblatt „Förderstandards für die Tierhaltung und NH₃-Minderung für die Förderung“ (Beilage 2) einzuhalten.*

3. *Neubau-Stallbauinvestitionen in die Anbindehaltung von Rindern sind mit Ausnahme von Almbetrieben nicht förderfähig.*

Fußnote SRL: Baumaßnahmen in bestehenden Stallgebäuden, in denen für dieselbe Nutzungsrichtung bisher dasselbe Haltungssystem verwendet wurde, ohne Bestandeserweiterung gelten nicht als Neubau-Stallinvestitionen; gilt ebenso für Z 6 und Z 7.

4. *[...]*

5. *Der Betrieb verfügt in einem solchen Ausmaß über selbstbewirtschaftete Flächen, dass zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger in Übereinstimmung mit der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung ausgebracht werden kann. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteiles kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden. Für jede gealpte GVE (auch Gemeinschaftsweide) werden 0,2 ha zur Heimfläche hinzugerechnet.*

Hinweis:

Diese Fördervoraussetzung ist bei Antragstellung und als Auflage bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes einzuhalten.

Das bedeutet, dass nicht mehr als 340 kg N/ha selbst bewirtschaftete Fläche produziert werden. Die gesetzeskonforme Ausbringung des über 170 kg N/ha liegenden Anteiles ist mit Düngerabnahmeverträgen –für das Zieljahr spätestens bei der Endabrechnung - nachzuweisen.

6. *In der Rindermast sind Neubau-Stallbauinvestitionen in Vollspaltensysteme nur förderfähig, wenn es sich bei der gesamten Fläche um einen gummierten Spaltenboden handelt.*
7. *Ein Pferdebetrieb verfügt über mind. 0,5 ha landwirtschaftliche Fläche pro gehaltene Pferde-GVE, um die Grundfuttermittellieferung der Pferde aus selbstbewirtschafteten Flächen gewährleisten zu können.*

3.3.3.6 Fördergegenstand 3 (FG 3): Einstell-, Lager- und Wirtschaftsgebäude

Tabelle 6: Fördergegenstand 3 (FG 3) gemäß Punkt 2.2.3 der SRL LE-Projektförderungen

Arbeitspaket/Investitionsart (AP/IA)	Aktivität	Fördersatz	Fördersatz mit den möglichen Zuschlägen
Einstell-, Lager- und Wirtschaftsgebäude	Futterbergeräume	20%	JLW 25% EP 25%
	Einstellgebäude für Maschinen, Lagerhallen, Gemischte Einstell- und Lagerhallen, , Sonstige Wirtschaftsräume		Kein Direktzuschuss, nur mit AIK förderbar
Bauliche Investitionen in der Weinproduktion	Bauliche Investitionen in der Weinproduktion	25%	JLW 30% EP 30%
Bauliche Investitionen im Bereich der Bienenhaltung	Bauliche Investitionen im Bereich der Bienenhaltung	30%	JLW 35% EP 35%

Gefördert werden der Neu- und Umbau:

- Futterbergeräume
- Lager für Produkte der landw. Erzeugung
- bauliche Investitionen im Bereich der Bienenhaltung
- bauliche Investitionen in der Weinproduktion
- Einstellgebäuden für Maschinen (nur mittels AIK)
- sonstige Wirtschaftsräume (nur mittels AIK)
- Anlagen zur tierischen Produktion bspw. von Insekten, Schnecken, Würmer, etc... (nur mittels AIK)

Nicht gefördert werden:

- sonstige Wirtschaftsräume im Wohngebäude
- Hackschnitzellager mit Raumaustragung
- privat oder gewerblich genutzte Baulichkeiten (z.B. PKW-Garage, Lohnunternehmen, Landesproduktenhandel etc.)

- Investitionen in den Neubau von Gebäuden, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden, und Investitionen in die Einrichtung und Ausstattung neu errichteter Gebäude, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden.
- Fest verbundene technische Einrichtungen; diese sind gesondert unter dem Fördergegenstand 4 (Technische Einrichtungen (fest verbunden)) zu beantragen.
- Mobile Investitionen

Fördergegenstandsbezogene Fördervoraussetzungen:

Projekte der Be- und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten zu einer höheren Veredelungsstufe sowie der Direktvermarktung sind über die Fördermaßnahme „Diversifizierungsaktivitäten inkl. Be- und Verarbeitung, sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (73-08)“ zu beantragen. Bauliche Projekte in Trocknung, Reinigung, Sortierung, Verpackung, etc. werden den „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01)“ zugerechnet.

Bei Mitgliedern von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst- und Gemüse im Sinne der Verordnung (EU) 2021/2115 sind Kosten, die im Rahmen des jeweiligen jährlichen Operationellen Programms förderfähig sind, von der Förderung im Rahmen dieser Fördermaßnahme auszuschließen.

3.3.3.7 Fördergegenstand 4 (FG 4): Technische Einrichtung (fest verbunden)

Tabelle 7: Fördergegenstand 4 (FG 4) gemäß Punkt 2.2.4 der SRL LE-Projektförderungen

Arbeitspaket/Investitionsart (AP/IA)	Aktivität	Fördersatz	Fördersatz mit den möglichen Zuschlägen
Technische Einrichtungen (fest verbunden)	Melktechnik, Fütterungstechnik, Gülletechnik, Trocknungs- und Belüftungsanlagen, Krananlagen, Multiphasenfütterung Schwein	20%	JLW 25% EP 25%
	Einstreutechnik, Abluftwäscher, Förder-, Reinigungs- und Verteilertechnik, Sonstige technische Anlagen		Kein Direktzuschuss, nur mit AIK förderbar

Gefördert werden:

- Melktechnik
- Fütterungstechnik (Fütterungsroboter, automatisierter Butler mit Ladestation und Kraftfutterstation, Kälbertränkeautomat, ...)
- Gülletechnik (nur fest verbundene Gülletechnik, keine mobilen Güllemixer)
- Krananlagen
- Trocknungs- und Belüftungsanlagen
- Multiphasenfütterung Schwein
- Einstreutechnik (nur mittels AIK)
- Förder-, Reinigungs- und Verteilertechnik (nur mittels AIK)
- Abluftwäscher (nur mittels AIK)
- Sonstige technische Anlagen (nur mittels AIK)
- Überwiegen die Siloanlagen, sind die funktional dazugehörenden Einrichtungen mit den Siloanlagen im FG 5 zu beantragen.

Hinweis:

Unter diesem Fördergegenstand sind generell nur fest verbundene Anlagen und Einrichtungen förderbar.

- an Ladestationen gebundene Geräte, die sich zum Aufladen selbst wieder zur Station hinbegeben (Ladestation in baulicher Verbindung!)
- ortsgebundene Technik (bspw. über Führungsschienen und –kabel (Stahlseile) mit dem Gebäude verbunden)

Multiphasenfütterung:

Die Multiphasenfütterung ist eine zentrale, automationsunterstützte Futterzubereitung für Schweine. Das System ermöglicht eine laufende Anpassung des Futters an die Bedürfnisse der Tiere und reduziert die Umweltauswirkungen durch gezieltere Nährstoffnutzung.

Die Futtermischung wird mittels Luft oder Flüssigkeiten sowie mechanisch, z.B. mittels Rohrketten zu Einzeltieren oder Tiergruppen gebracht und im Trog/Automat bereitgestellt.

Diese Anpassungen erfolgen mittels Fütterungscomputer, welche die Futtermischungen entsprechend einer anpassbaren Futterkurve berechnen und den Tieren in die Tröge oder Automaten bereitstellen.

Durch die präzise Abstimmung und Aufzeichnung (über ein zentrales Steuerelement – PC) der Futterzusammensetzung auf verschiedene Wachstumsphasen wird nicht nur eine optimale Entwicklung und bessere Schlachtleistung erreicht, sondern auch eine effizientere Futternutzung.

Die Multiphasenfütterung muss ein zentrales Steuerelement umfassen, welches für die Rationsberechnung, -mischung, Verteilung und Aufzeichnung verantwortlich ist.

Eine Bestätigung/Rechnung der ausführenden Firma für die benötigte Ausrüstung und Technologie muss beim Zahlungsantrag vorgelegt werden, um die Investition eindeutig der Multiphasenfütterung zuordnen zu können.

Nicht gefördert werden:

- Investitionen in die Einrichtung und Ausstattung neu errichteter Gebäude, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden.
- Trocknungs- und Belüftungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.
- Hoftankstellen
- Biomasseheizanlagen (Ausnahmen im Fördergegenstand 8 Gartenbau)

- Wärmepumpen
- Photovoltaikanlagen
- Mobile Maschinen und Geräte

Hinweis:

Bei Investitionen dieses Fördergegenstandes ist eine Bauanzeige, Bewilligungsbescheid oder eine Bestätigung, dass kein baubehördliches Verfahren nach Vorgabe der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen notwendig ist, vorzulegen.

Achtung:

Für die Wasserversorgung (Brunnenanlagen, etc.) der klassischen Hofstelle sind die Förderangebote der Siedlungswasserwirtschaft zu nutzen. Diese ist in dieser Fördermaßnahme **nicht förderfähig**.

3.3.3.8 Fördergegenstand 5 (FG 5): Siloanlagen

Tabelle 8: Fördergegenstand 5 (FG 5) gemäß Punkt 2.2.5 der SRL LE-Projektförderungen

Arbeitspaket/Investitionsart (AP/IA)	Aktivität	Fördersatz	Fördersatz mit den möglichen Zuschlägen
Gärfutterbehälter	Flach- und Traunsteinsilo, Hochsilo	20%	JLW 25% EP 25%
Getreidesiloanlage	Getreidesiloanlage	20%	JLW 25% EP 25%
Sonstige Siloanlagen	Sonstige Siloanlage	20%	JLW 25% EP 25%

Gefördert werden:

- Gärfutterbehälter (Hochsilo, Flach- und Traunsteinsilo (mit oder ohne Dach) inkl. Siloplatte)
- Getreidesiloanlagen samt untergeordneten fix verbundenen techn. Einrichtungen
- sonstige Siloanlagen

Nicht gefördert werden:

- Überwiegen die fest verbundenen technischen Einrichtungen für die Befüllung bzw. Entnahme; sind diese inklusive der untergeordneten Siloanlagen unter dem Fördergegenstand 4 (Technische Einrichtungen (fest verbunden)) zu beantragen.
- Nicht fest verbundene technische Einrichtungen für die Befüllung bzw. Entnahme

Hinweis:

Bei Investitionen dieses Fördergegenstandes ist eine Bauanzeige, Bewilligungsbescheid oder eine Bestätigung, dass kein baubehördliches Verfahren nach Vorgabe der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen notwendig ist, vorzulegen.

3.3.3.9 Fördergegenstand 6 (FG 6): Düngersammelanlagen

Tabelle 9: Fördergegenstand 6 (FG 6) gemäß Punkt 2.2.6 der SRL LE-Projektförderungen

Arbeitspaket/Investitionsart (AP/IA)	Aktivität	Fördersatz	Fördersatz mit den möglichen Zuschlägen
Flüssigmistlager (mit fester Abdeckung)	Düngersammelanlagen für Flüssigmist mit fester Abdeckung, Nachträgliche Abdeckungen von Düngersammelanlagen für Flüssigmist	20%	JLW 25% EP 25%
Festmistlagerstätten	Festmistlagerstätten	20%	JLW 25% EP 25%
Kompostaufbereitungsplatten	Kompostaufbereitungsplatten	20%	JLW 25% EP 25%

Gefördert werden:

- Düngersammelanlagen für Flüssigmist mit fester und geschlossener Abdeckung
- Nachträgliche Abdeckungen von Düngersammelanlagen
- Festmistlagerstätten
- Kompostaufbereitungsplatten

- Für die fest verbundene Abdeckung von Düngersammelanlagen für Flüssigmist wird zusätzlich ein pauschaler Zuschlag in der Höhe von EUR 70 /m² bis zum maximalen Fördersatz von 50% gewährt. Der Zuschlag wird unter Stallgebäuden liegenden geschlossenen Güllekellern nicht berücksichtigt.

Nicht gefördert werden:

- offene Güllegruben
- Güllelagunen
- Güllekeller mit Spaltenauflflächen
- Fest verbundene Gülletechnik ist unter dem Fördergegenstand 4 (Technische Einrichtungen (fest verbunden)) separat zu beantragen
- Lagerkapazitäten, die zur Erfüllung gesetzlicher Auflagen und Standards zum Zeitpunkt der Antragstellung erforderlich wären, aber nicht vorhanden sind.

Beispiel:

Förderwerbende Person hat eine Lagerkapazität von 100 m³ zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Lagerkapazität müsste 120 m³ betragen. Es soll eine zweite Güllegrube mit 100 m³ errichtet werden. Die gesamte Lagerkapazität beträgt im Zieljahr 200 m³. Förderfähig sind die Kosten für 80 m³.

Hinweis:

Als feste Abdeckung für Düngersammelanlagen für Flüssigmist gelten befahrbare/nicht befahrbare Betondecken und Zelt- bzw. Kuppeldächer. Schwimmkörper, Schwimmdecken, Planen, Bretterabdeckungen usw. gelten nicht als fest verbundene Abdeckung.

Fördergegenstandsbezogene Fördervoraussetzungen:

Bei der Bauausführung sind die ÖKL-Baumerkblätter 24 und 24a für Düngersammelanlagen und Kompostaufbereitungsplatten einzuhalten (Punkt 9 und 11 der Beilagen zur SRL LE-Projektförderungen). Die Bauausführung laut ÖNORM B 4710-1 und die Dichtheit der Düngersammelanlage für Flüssigmist (Jauche, Gülle) ist nach Projektumsetzung von der bauausführenden Firma zu bestätigen.

Bei Düngersammelanlagen ist im Zieljahr am Betrieb die Mindestlagerkapazität gemäß Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung einzuhalten, ausgenommen davon sind Investitionen in der Almwirtschaft und nachträgliche Abdeckungen von Düngersammelanlagen ohne Kapazitätserweiterung. Für die Lagerkapazität werden eigene Lagerräume und gepachtete Sammelanlagen anerkannt.

Der Betrieb verfügt in einem solchen Ausmaß über selbstbewirtschaftete Flächen, dass zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger in Übereinstimmung mit der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung ausgebracht werden kann. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteiles kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden. Für jede gealpte GVE (auch Gemeinschaftsweide) werden 0,2 ha zur Heimfläche hinzugerechnet.

Hinweis:

Diese Fördervoraussetzung ist bei Antragstellung und als Auflage bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes einzuhalten.

Das bedeutet, dass nicht mehr als 340 kg N/ha selbst bewirtschaftete Fläche produziert werden. Die gesetzeskonforme Ausbringung des über 170 kg N/ha liegenden Anteiles ist mit Düngerabnahmeverträgen –für das Zieljahr spätestens bei der Endabrechnung - nachzuweisen.

3.3.3.10 Fördergegenstand 7 (FG 7): Alm-, Alpgebäude und Alminfrastruktur

Tabelle 10: Fördergegenstand 7 (FG 7) gemäß Punkt 2.2.7 der SRL LE-Projektförderungen

Arbeitspaket/Investitionsart (AP/IA)	Aktivität	Fördersatz	Fördersatz mit den möglichen Zuschlägen
Bauliche Alminvestitionen	Bauliche Alminvestitionen, Abwasserreinigungsanlagen	40%	Keine Zuschläge möglich
Technische Alminvestitionen	Technische Alminvestitionen	40%	Keine Zuschläge möglich

Gefördert werden:

der Neu- und Umbau von baulichen Alminvestitionen:

- Almhütten für die Bewirtschaftung der Alm (inkl. Heizstelle). Bei Wohnräumen auf Almen werden die förderfähigen Kosten auf max. 50m² beschränkt.
- Almställe und Viehunterstände
- Be- und Verarbeitungsräume
- Düngersammelanlagen
- Einstell-, Lager- und Wirtschaftsgebäude

- Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung
- Abwasserreinigungsanlagen (nur bei nicht gewerblichen Betrieben)
- Einfriedungen (inkl. Weidezäune)
- Schutzeinrichtungen für Almbauten (Lawinen- und Hochwasserschutz)
- Wege zur inneren Erschließung (Wege die vom Almgebäude zu den Almflächen oder zu weiteren Almgebäuden der betroffenen Alm führen.) Förderfähig sind Neu- und Umbauten, Ausbauten, jedoch nicht Instandhaltungsmaßnahmen

Technische Alminvestitionen:

- Funktionell notwendige technische Einrichtungen und Anlagen, wie z.B. Melktechnik und technische Ausstattung für Almsennereien usw.

Nicht gefördert werden:

- Zaunanlagen für Farmwild
- Photovoltaikanlagen

Fördergegenstandsbezogene Fördervoraussetzungen:

Die Alm muss im Alm-/Alpkataster des jeweiligen Bundeslandes eingetragen sein. Sofern ein Alm-/Alpkataster nicht vorhanden ist, muss der Almbetrieb in einem amtlichen Verzeichnis (z.B. Alm-/Weidebuch) eingetragen sein und die Flächen müssen im INVEKOS die Nutzungsart „Alm“ aufweisen.

Hinweis:

Die Bewirtschaftung entspricht der örtlich üblichen Weidedauer und den vorhandenen Weidekapazitäten. Die Weidedauer (Alpungstage) und die Weidekapazität (GVE/ha) hängt von unterschiedlichen Faktoren ab und kann von Alm zu Alm variieren.

- Seehöhe der Alm (Nieder-, Mittel-, Hochalm): mit zunehmender Höhenlage nimmt die Temperatur und damit die Vegetationszeit ab; dh. auf Niederalmen sind Weidedauer und Weidekapazität länger als auf Mittel- und Hochalmen.

- Für die Futterwüchsigkeit sind auch die Niederschlagsmenge in der Almregion oder die Exposition der Almflächen (Nordhanglage, Südhanglage) maßgebliche Faktoren für die Weidedauer und Weidekapazität. Auch das Weidemanagement hat einen Einfluss auf die Weidedauer und Weidekapazität, der Almbewirtschafter bestimmt sein Weidemanagement (z.B. Auftriebszeitpunkt, Tierkategorie, Koppeln, Düngeranfall).

- Auf manchen Almen gibt es rechtliche Vorgaben, die die Weidedauer oder Weidekapazität begrenzen.

- Darüber hinaus können die Weidedauer und die Weidekapazität auch von Jahr zu Jahr schwanken (Trockenperioden, überdurchschnittlich hohe Niederschläge)

- Die Prüfung erfolgt – um Schwankungen auszugleichen - jedenfalls mit dem Durchschnitt der letzten beiden verfügbaren Auftriebszahlen. Bei Investitionen, die die Kapazitäten auf der Alm ausweiten (z.B. Stallerweiterung), hat die Prüfung auch mit den geplanten (von der förderwerbenden Personenannten) aufgetriebenen GVE zu erfolgen.

Förderprojekte betreffend

- landwirtschaftlicher Tourismus
- Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie
- Bewirtung

sind über die Fördermaßnahme „Diversifizierungsaktivitäten inkl. Be- und Verarbeitung, sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (73-08)“ zu beantragen.

Werden die Investitionen von juristischen Personen und Personenvereinigungen getätigt, finden die Punkte Untergrenze Landwirtschaftliche Fläche, ausreichende berufliche Qualifikation, Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit und Betriebskonzept keine Anwendung.

Da das Tierschutzgesetz Ausnahmen für Almen vorsieht, ist die Anbindehaltung auf Almen förderbar.

Eigenleistungen sind:

- eigenes Bauholz
- Arbeitsleistungen der förderwerbenden Person (Einzelbewirtschafter bzw. bei Agrargemeinschaften die Mitglieder)

Arbeitsleistungen werden mit 10 Stunden Nettoarbeitszeit pro Tag beschränkt. Die Bewertung von Arbeitsleistungen erfolgt einheitlich mit EUR 15 je Arbeitsstunde.

Zur Überprüfung sind taggenaue Aufzeichnungen über die erbrachten Arbeitsleistungen mit der Abrechnung (Zahlungsantrag) vorzulegen.

3.3.3.11 Fördergegenstand 8 (FG 8): Gartenbau

Tabelle 11: Fördergegenstand 8 (FG 8) gemäß Punkt 2.2.8 der SRL LE-Projektförderungen

Arbeitspaket/Investitionsart (AP/IA)	Aktivität	Fördersatz	Fördersatz mit den möglichen Zuschlägen
Bauliche Maßnahmen im Gartenbau	Gewächshäuser, Folientunnel, Arbeits-	30%	JLW 35% EP 35%

Arbeitspaket/Investitionsart (AP/IA)	Aktivität	Fördersatz	Fördersatz mit den möglichen Zuschlägen
	und Lagerräume, Anlagen für die Speisepilzproduktion, Biomasseheizanlagen		
Technische Einrichtung im Gartenbau	Energieeinsparung, Heizungsverbesserung, Biomasseheizanlagen, Sonstige technische Einrichtungen	30%	JLW 35% EP 35%

Gefördert werden:

- **Bauliche Maßnahmen im Gartenbau**

- Gewächshäuser aus Glas oder Folie
- Folientunnel
- Einstell-, Lager- und Wirtschaftsgebäude
- Arbeits- und Kühlräume inkl. Kühltechnik
- Stell- und Schattierflächen für Baumschul- und Containerpflanzen
- Mitarbeiterräumlichkeiten (ohne Einrichtung) und Sanitärräume
- Bauliche Einrichtungen für die Speisepilz- und Indoor Produktion (z.B: Microgreens, CBD Hanf, etc.)

- **Technische Einrichtungen im Gartenbau**

- Investitionen zur Energieeinsparung (z.B.: Energie- und Schattierschirme)
- Heizungsverbesserung und –umstellung
- Bewässerung und Beregnung inklusive geschlossener Systeme
- Computergesteuerte Klima- und Produktionssysteme inklusive Software
- Robotik und Digitalisierung (z.B.: Ernteroboter)
- Belichtungsanlagen (LED und/oder Natriumdampflampen)
- Wasch-, Sortier- und Trocknungsanlagen (auf Basis nicht fossiler Energieträger)
- Einrichtungen für die Speisepilz- und die Indoor Produktion (z.B: Microgreens, CBD Hanf, etc.)
- Sonstige technische Einrichtungen wie z.B.: Hygieneschleusen, Desinfektionsanlagen, Rolltischsysteme, Arbeitserfassungssysteme, Elektrohubstapler, Indoor-Kleingeräte, Präzisionspflanzenschutzgeräte, Puffertanks, Notstromaggregate usw.)

- **Biomasseheizanlagen**

Sind im Gartenbau nur förderfähig, soweit sie nicht in anderen bundesweiten Programmen gefördert werden können (z.B.: Kommunalkredit Public Consulting)

- Bauliche Investitionen wie z.B.: Heizhaus, Kamin, Lager, Vorplatz, Transportleitungen für Hack- und Stückgut oder Holzpellets
- Technische Investitionen wie z.B.: Kesselanlage, Pufferspeicher, Rauchgasfilter, Heizungstechnik für Hack- und Stückgut oder Holzpellets

Nicht gefördert werden:

- Investitionen in den Neubau von Gebäuden, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden, und Investitionen in die Einrichtung und Ausstattung neu errichteter Gebäude, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden.
- Davon ausgenommen sind produktionssteigernde, CO₂ klimaneutrale Heizungsanlagen im Gartenbau mit CO₂ Düngung.
- Photovoltaikanlagen werden in dieser Fördermaßnahme nicht gefördert.
- Betriebseinzäunungen
- Einzäunungen von unbefestigten Freiflächen
- Beregnungs- und Bewässerungseinrichtungen, die nicht im geschützten Anbau verwendet werden. Diese sind im Fördergegenstand 10 zu beantragen.
- Mitarbeiterräumlichkeiten, die sich nicht beim Betriebs- bzw. Produktionsstandort befinden.

Fördergegenstandsbezogene Fördervoraussetzungen:

- Betriebe, die eine Förderung im Fördergegenstand Gartenbau beantragen, müssen über einen eigenen Einheitswert Gartenbau verfügen
- Liegt noch kein eigener Einheitswert vor, muss zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest eine Meldung bei der Finanzverwaltung vorliegen
- Für den Nachweis eines eigenen Einheitswerts Gartenbau kann eine Nachfrist bis zum Zahlungsantrag gesetzt werden
- Bei Mitgliedern von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst- und Gemüse i.S. der Verordnung (EU) 2021/2115 sind Kosten, die im Rahmen des jeweiligen jährlichen Operationellen Programms förderfähig sind, von der Förderung im Rahmen dieser Fördermaßnahme für alle Mitglieder in diesem Jahr ausgeschlossen

Hinweis:

Gemäß Punkt 2.2.1.4 der SRL EMFAF (Fischereifond) sind bei Aquaponikanlagen nur die Investitionskosten für den Anlagenteil für Fischproduktion förderbar. Der Anlagenteil zur Gemüseproduktion ist der ländlichen Entwicklung (LE) entsprechend den dortigen Voraussetzungen zu fördern. In diesen Fällen ist eine Teilung des Projekts erforderlich.

3.3.3.12 Fördergegenstand 9 (FG 9): Anlage von erwerbsmäßigen Obst- und Dauerkulturen und Schutzmaßnahmen

Tabelle 12: Fördergegenstand 9 (FG 9) gemäß Punkt 2.2.9 der SRL LE-Projektförderungen

Arbeitspaket/Investitionsart (AP/IA)	Aktivität	Fördersatz	Fördersatz mit den möglichen Zuschlägen
Dauerkulturen (mehrjährig - ausgenommen Wein)	Dauerkulturen (mehrjährig, außer die Anlage von Wein)	30%	JLW 35% EP 35%
Stationäre und mobile Schutzeinrichtungen	Stationäre und mobile Schutzeinrichtungen	30%	JLW 35% EP 35%
Sonstige technische Einrichtungen	Sonstige technische Einrichtungen	30%	JLW 35% EP 35%

Gefördert werden:

- **Anlage von erwerbsmäßigen Obst- und Dauerkulturen**
 - Mehrjährige Dauerkulturen inkl. Umzäunung (ausgenommen Wein)
 - dazu zählen auch Tafeltrauben, Wal- bzw. Haselnüsse, Mandeln und Hopfen
 - das Ersetzen einzelner Bäume ist keine Anlage, es müssen zusammenhängende Flächen sein (mind. 0,1 ha)

- **Schutzmaßnahmen**

- Stationäre und mobile Schutzeinrichtungen von Obst-, Erdbeer- und Weinbaukulturen wie z.B.: Hagelschutznetze, Frostschutzinvestitionen, Regenkappen, etc.
- Sonstige technische Einrichtungen

Nicht gefördert werden:

- Dauerkulturen im geschützten Anbau sind im Fördergegenstand 8 (Gartenbau) förderbar (baulich und technisch)
- Bei Erdbeeren sind die Pflanzen und das Substrat nicht förderbar
- Trüffelmyzel
- Baumarten die der Forstwirtschaft zuzuordnen sind

3.3.3.13 Fördergegenstand 10 (FG 10): Beregnungs- und Bewässerungseinrichtung:

Tabelle 13: Fördergegenstand 10 (FG 10) gemäß Punkt 2.2.10 der SRL LE-Projektförderungen

Arbeitspaket/Investitionsart (AP/IA)	Aktivität	Fördersatz	Fördersatz mit den möglichen Zuschlägen
Bauliche Anlagen	Brunnen/Wasserfassung, Wasserspeicher, Zuleitung Wasser, Zuleitung elektrisch	40%	Keine Zuschläge möglich
Technische Anlagen und Geräte	Großflächenregner, Pivotalanlagen, Steuerung/Pumpe, Beregnungsrohre – mobil, Tropfschläuche, Sonstiges	40%	Keine Zuschläge möglich

Gefördert werden:

- einzelbetriebliche Investitionen zur Beregnung und Bewässerung
- ergänzende einzelbetriebliche Investitionen, die in Verbindung mit einer gemeinschaftlichen Bewässerungsinfrastruktur zum Betrieb der Beregnung oder Bewässerung notwendig sind

Nicht gefördert werden:

- für die Beregnung- und Bewässerung verwendete Dieselpumpenaggregate sowie fossil betriebene Aggregate zur Stromerzeugung
- Brunnen, die nicht ausschließlich der Beregnung und Bewässerung dienen
- Tropfschläuche, die auf Grund der Einsatzdauer die 5-jährige Behaltfrist nicht erfüllen
- Beregnungs- und Bewässerungseinrichtungen, die im geschützten Anbau verwendet werden. Diese sind im Fördergegenstand 8 zu beantragen.

Fördergegenstandsbezogene Fördervoraussetzungen:

Bauliche und technische Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung Punkt 2.4.6.7 der SRL LE-Projektförderungen

1. *Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß WRG 1959 idgF. sowie von allenfalls weiteren erforderlichen Bewilligungen, insbesondere der naturschutzrechtlichen Bewilligung.*
2. *Einhaltung aller Auflagen und Vorschriften der rechtlichen Bewilligungsbescheide.*
3. *Die Investition beinhaltet die Installation von Wasserzählern, die es ermöglichen, den Wasserverbrauch auf Ebene der Investition zu messen, sofern diese nicht bereits installiert sind.*
4. *Bei Investition zur Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen oder eines Teils einer Bewässerungsinfrastruktur ist von der förderwerbenden Person eine ex-ante Bewertung durchzuführen, die auf ein Wassereinsparungspotential im Einklang mit den technischen Parametern der bestehenden Anlage oder Infrastruktur schließen lässt. Durch die Investition muss ein Wassereinsparungspotential von mindestens 15 % erreicht werden. Diese Voraussetzung entfällt, wenn die Investitionen nur zur Erhöhung der Energieeffizienz, für den Bau von Speicherbecken oder für die Nutzung von aufbereitetem Wasser dient, bei der keine quantitativen Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer zu erwarten sind.*
5. *Investitionen, die zu einer Nettovergrößerungen der bewässerten Fläche führen und dadurch Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben, sind nur förderfähig, wenn in einer Analyse der Umweltauswirkungen nachgewiesen wird, dass die Investition keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer und auf abhängige Landökosysteme haben wird. Die Analyse muss entweder von der zuständigen Behörde im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren durchgeführt oder von ihr genehmigt werden.*
6. *Bei Investitionen, bei denen Grund- oder Oberflächengewässer betroffen sind, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft wurde oder für die ein Risiko der Zielverfehlung aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen gemäß nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan besteht, gilt:*
 - a. *Investitionen, die zu einer Nettovergrößerungen der bewässerten Fläche führen, sind nicht förderfähig*

- i. *in Grundwasserkörpern, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft wurde*
 - ii. *in Grundwasserkörpern, für die ein Risiko der Zielverfehlung aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen besteht, wenn diese Investitionen erhebliche negative Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben.*
 - b. *bei Investitionen zur Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen oder eines Teils einer Bewässerungsinfrastruktur muss auf Ebene der Investition eine nachweisliche Senkung des Wasserverbrauchs um mindestens 25% der bestehenden Anlage oder Infrastruktur erreicht werden.*
7. *Investitionen in den Bau oder Ausbau von Speicherbecken zu Bewässerungszwecken dürfen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer und auf abhängige Landökosysteme haben.*
 8. *Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan des Landes oder dem BML sind auf Verlangen die Daten der jährlich entnommenen Wassermengen zu übermitteln. Für Bewässerungsanlagen, die Wasser aus Grundwasserkörpern entnehmen, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft wurde oder für die ein Risiko der Zielverfehlung aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen besteht, sind Daten zu entnommenen Wassermengen verpflichtend auf Monatsbasis an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan des Landes zu übermitteln.*

Wasserrechtliche Bewilligung

Diese Anforderung ist erfüllt, wenn eine wasserrechtliche Bewilligung oder ein rechtzeitig eingereichter Wiederverleihungsantrag vorliegt. Die Entscheidung des Wiederverleihungsantrages ist vorzulegen, sobald die zuständige Behörde einen Bescheid erlassen hat und dieser in Rechtskraft erwachsen ist.

Wenn der Förderantrag im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gestellt wird, kann davon ausgegangen werden, dass eine Beurteilung des Zustandes der betreffenden Wasserkörper für die Wasserentnahme im Rahmen des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens erfolgt (siehe Punkt 6a der spezifischen Fördervoraussetzungen). Gleiches gilt auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei der Erweiterung bestehenden Bewässerungsanlagen, die mit einer Vergrößerung der bewässerten Fläche einhergehen (siehe Punkt 5 der spezifischen Fördervoraussetzungen). Wird eine wasserrechtliche Bewilligung für die erweiterte Bewässerungsanlage erteilt, kann davon ausgegangen werden, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Bewilligungsprozesses die Umweltauswirkungen durch die Wasserrechtsbehörde geprüft wurden und eine separate Prüfung bei einem zeitlich unmittelbar nachfolgenden Förderantrag nicht notwendig ist.

Erfolgte die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung deutlich vor einem Förderansuchen, kann nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass die

Beurteilung des Zustands des Wasserkörpers im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligung zum Zeitpunkt des Förderansuchens noch aktuell ist. Somit sollte in diesen Fällen eine separate Prüfung dieser Fördervoraussetzung erfolgen.

Wasserzähler

Bei einer Investition in eine Beregnung oder Bewässerung sind entweder bereits Wasserzähler, die es ermöglichen den Wasserverbrauch auf Ebene der geförderten Investition zu messen, installiert oder diese werden im Rahmen der Umsetzung vorgesehen.

Wassereinsparpotential bei bestehenden Anlagen

Diese Anforderung ist erfüllt, wenn eine Ex-ante durchgeführte Bewertung auf ein Wassereinsparpotenzial von mindestens 15 % im Einklang mit den technischen Parametern der bestehenden Anlage oder Infrastruktur hinweist. Diese Hinweise liegen jedenfalls vor, wenn beispielsweise eine Umstellung auf Tröpfchenbewässerung oder eine Umstellung auf Messung der Bodenfeuchtigkeit mit Gipsblock bzw. weiterentwickelten Verfahren vorliegt.

Abgrenzung zur Maßnahme 73-05 (Investitionen in überbetriebliche Bewässerung)

Wenn ein Gesamtbewässerungsprojekt sowohl im Rahmen der Intervention 73-05 überbetrieblich als auch in der Intervention 73-01 einzelbetrieblich durchgeführt wird, dann sind jedenfalls Investitionen in gemeinsam genutzte infrastrukturelle Anlagenteile (Wassergewinnung, -bereitstellung und -zuleitung) der Intervention 73-05 zuzuordnen.

Es gelten die folgenden Abgrenzungsfestlegungen:

- a) Feldbewässerung: Investitionen in einzelbetrieblich genutzte Anlagenteile nach den Wasserentnahmestellen (i.d.R. Hydranten) sind der Intervention 73-01 zuzuordnen.
- b. Wein-/ Obstbewässerung, Frostschutzberegnung: Investitionen in einzelbetrieblich genutzte Anlagenteile ab den Anschlüssen (i.d.R. Anbohrschelle) der Wasseraufbringungsleitungen (z.B. Tropferleitungen) an die Verteilerleitung sind der Intervention 73-01 zuzuordnen.
- c. Elektrifizierung von Feldbrunnen: Alle einzelbetrieblich genutzten Anlagenteile ab der Wasserentnahmestelle sind der Intervention 73-01 zuordenbar (z.B. Pumpen, Schaltschrank, Messeinrichtungen etc.).

3.3.3.14 Fördergegenstand 11 (FG 11): Maßnahmen zur Verbesserung der Klima- und Umweltwirkung in den Bereichen Bodenschutz, Emissionsvermeidung, Ressourcenschonung und Energieeffizienz

Tabelle 14: Fördergegenstand 11 (FG 11) gemäß Punkt 2.2.11 der SRL LE-Projektförderungen

Arbeitspaket/Investitionsart (AP/IA)	Aktivität	Fördersatz	Fördersatz mit den möglichen Zuschlägen
Güllebehandlung und Ausbringung	Bodennahe Gülleausbringung, Gülleseparat	40%	Keine Zuschläge möglich
CO₂ - Minderung bei Motoren	Umrüstung auf Pflanzenölmotoren, Mehrkosten für Neuanschaffung eines Pflanzenölmotors, Umrüstung auf Elektromotoren	40%	Keine Zuschläge möglich
Minderung der Bodenverdichtung	Reifendruckregel-anlage	40%	Keine Zuschläge möglich

Gefördert werden:

- Umrüstung auf emissionsarme Motoren (Pflanzenöl, Elektromotoren)
- Mehrkosten der Neuanschaffung von Pflanzenölmotoren
- Reifendruckregelanlagen
- Geräte zur bodennahen Gülleausbringung
- Gülleseparatoren

Nicht gefördert werden zum Beispiel:

- GPS-gesteuerte Lenkeinrichtungen
- Güllefässer
- Dieselgeneratoren
- usw.

Folgende Vorgaben sind zu berücksichtigen:

1. Umrüstung von Traktoren, selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen, selbstfahrenden Erntemaschinen und technischen Anlagen für die Innenwirtschaft auf emissionsarme Antriebe, wie Pflanzenölmotoren und Elektromotoren. Die Kosten für eine Pflanzenöl-Umrüstung liegen je nach Systemwunsch (Ein- oder Zweitanksystem)

und Ausführung (Komfort) im Bereich von EUR 4.000 bis 7.000. Diese Kosten sind daher als Obergrenzen für die Förderungs bemessung heranzuziehen. Die Umrüstung muss durch eine vom Hersteller autorisierte Werkstatt durchgeführt werden. Ein Wartungsvertrag gemäß Herstellervorgaben über mindestens 2 Jahre ist abzuschließen.

2. Werden die unter Punkt 1. genannten Fahrzeuge und Maschinen vor Inverkehrbringung mit Pflanzenölmotoren ausgestattet, so können die Mehrkosten der Anschaffung gegenüber einem fossil betriebenen Fahrzeug oder einer fossil betriebenen Maschine gleicher Bauart, Type und Ausstattung gefördert werden. Die maximal förderbare Preisdifferenz beträgt EUR 7.000.
3. Die Maßnahmen betreffend Pflanzenölmotoren Punkt 1. und 2. sind auf Motoren ab der Abgasstufe IIIB eingeschränkt.
4. Nachrüstung von Reifendruckregelanlagen. Die Nachrüstung von Reifendruckregelanlagen ist so zu interpretieren, dass es sich auch beim Neuankauf von Fahrzeugen immer um Nachrüstungen handelt, da Reifendruckregelanlagen derzeit keine Standardausrüstung bei Traktoren bzw. Güllefässern sind. Die förderfähigen Kosten bei einer Komplettanlage inkl. gesondertem Kompressor sind mit EUR 10.000 begrenzt.
5. Geräte zur bodennahen Gülleausbringung (samt Schneidwerk mit Dosierverteiler und Montage), inklusive Gülleverschlauchung (Exzentrerschneckenpumpe, Pumpwagen, Schlauchhaspel, Schlauch mit Kupplungen, Kompressoranlage zum Durchblasen) sind förderbar.

Erweiterungen, Nachrüstungen (bspw. Verschlauchung allein) sind förderbar, wenn die Kostenuntergrenzen eingehalten werden und die Verschlauchung der bodennahen Gülleausbringung dient.

Reine Ersatzinvestitionen sind nicht förderbar (bspw. Wechsel des Kompressors, Austausch eines kaputten Schlauchs). Verschlauchung alleine ohne bodennahe Ausbringung ist nicht förderbar.

Selbstbauten werden nicht gefördert.

Güllefässer sowie Dieselgeneratoren, Stationärmotoren, Güllecontainer, sonstige Technik und Zubehör, usw. werden nicht gefördert.

6. Einzelbetrieblich sind Gülleseparatoren (mit Zulaufpumpe und Steuerung, jedoch ohne sonstiger Gülletechnik) und mobile Komplettsysteme (inkl. Schneidwerk, Zufuhr- und Filtratpumpe, Steuerung) zur Gülleseparation förderbar. In Maschinengemeinschaften sind nur mobile Komplettsysteme (inkl. Schneidwerk, Zufuhr- und Filtratpumpe, Steuerung und Transportwagen) förderbar.
7. Einzelbetriebliche Investitionen müssen am eigenen Betrieb verwendet werden. Eine untergeordnete nicht gewerbliche Nutzung der geförderten Maschine auf anderen Betrieben (z. B. Nachbarschaftshilfe) ist zulässig.

Weitere Fördervoraussetzungen für den gemeinschaftlichen Erwerb

- Die Investition muss durch mindestens zwei Bewirtschafter:innen oder durch eine Gemeinschaft erfolgen, an der sich mindestens zwei Bewirtschafter:innen vertraglich beteiligen und es muss die gemeinsame Nutzung der Maschine für die Dauer von mindestens 5 Jahren vereinbart sein.
- Bei gemeinschaftlichen Investitionen dürfen nur landwirtschaftliche Betriebe beteiligt sein. Die Investition darf nur von den beteiligten Betrieben und nicht gewerblich genutzt werden. Über die Nutzung der geförderten Maschinen sind Aufzeichnungen über den Einsatz zu führen, anhand welcher nachzuvollziehen ist, wo und wann die Geräte verwendet wurden.
- Die Fördervoraussetzungen Untergrenze LF und eine ausreichende berufliche Qualifikation finden für Maschinengemeinschaften keine Anwendung.

Richtwerte zur Förderung von bodennaher Gülleausbringung inkl. Gülleverschlauchung und von Gülleseparatoren

Nachstehende Richtwerte gelten als Obergrenze für die förderfähigen Kosten beim Fördergegenstand 11 zur bodennahen Gülleausbringung und Gülleseparatoren

Bodennahe Gülleausbringung:

Schleppschlauchverteiler mit Dosierverteiler und Montage

6m	15.800 €
7,5m	18.000 €
9m	22.400 €
12m	30.800 €
15m	38.900 €
18m	41.400 €
21m	70.000 €
Schneidwerk	7.000 €

Schleppschuhverteiler mit Dosierverteiler und Montage

6m	26.500 €
7,5m	29.000 €
9m	34.000 €
12m	39.000 €
15m	46.000 €
18m	50.000 €
21m	75.000 €
Schneidwerk	7.000 €

Gülleinjektoren für Grünland

Bis zu 4,5m	40.000 €
7,5m und mehr	49.000 €

Güllegrubber

3m	17.000 €
6m	33.000 €

Gülleverschlauchung: (förderbare Positionen)

Die Gülleverschlauchung ist nur bei bodennaher Ausbringung förderbar!

Exzentrerschneckenpumpe 60m ³ /h	11.000 €
Exzentrerschneckenpumpe 120m ³ /h	13.000 €
Schlauchhaspel für 700m	7.200 € (je Stück)
Transportwagen mit Pumpe u. Zubehör	27.000 €
Schlauch mit Kupplungen je 100 m, Durchmesser:	
• 65mm	1.300 €
• 75mm	1.600 €
• 90mm	1.700 €
• 100mm	2.100 €
• 125mm	2.800 €
Verdichtereinheit zum Durchblasen	11.000 €
Funkwellensteuerung	575 €
Durchflussmengenmesser	4.500 €

Nicht förderbar sind:

Stationärmotor, Feldrandcontainer, Schwenkdüsen-Verteiler mit Zubehör, Sonstige Technik und Zubehör

Gülleseparatoren

5,5 kW mit Zuführpumpe und Steuerung	29.900 €
Davon Pumpe	4.500 €
Davon Steuerung	5.900 €
7,5 kW mit Zuführpumpe und Steuerung	45.000 €
Davon Pumpe	4.500 €
Davon Steuerung	13.000 €

Mobile Komplettsysteme zur Gülleseparation

5,5 kW mit Schneidwerk, Zuführ- und Filtratpumpe, Steuerung und **Transportwagen**
72.000 €

7,5 kW mit Schneidwerk, Zuführ- und Filtratpumpe, Steuerung und **Transportwagen**
108.000 €

5,5 kW mit Schneidwerk, Zuführ- und Filtratpumpe, Steuerung und **Dreipunktbau**
63.000 €

7,5 kW mit Schneidwerk, Zuführ- und Filtratpumpe, Steuerung und **Dreipunktbau**
98.000 €

- Einzelbetriebliche Investitionen müssen am eigenen Betrieb verwendet werden. Eine untergeordnete nicht gewerbliche Nutzung der geförderten Maschine auf anderen Betrieben (z. B. Nachbarschaftshilfe) ist zulässig.

Weitere Fördervoraussetzungen für den gemeinschaftlichen Erwerb

- Die Investition muss durch mindestens zwei Bewirtschafter:innen oder durch eine Gemeinschaft erfolgen, an der sich mindestens zwei Bewirtschafter:innen vertraglich beteiligen und es muss die gemeinsame Nutzung der Maschine für die Dauer von mindestens 5 Jahren vereinbart sein.
- Bei gemeinschaftlichen Investitionen dürfen nur landwirtschaftliche Betriebe beteiligt sein. Die Investition darf nur von den beteiligten Betrieben und nicht gewerblich genutzt werden. Über die Nutzung der geförderten Maschinen sind Aufzeichnungen über den Einsatz zu führen, anhand welcher nachzuvollziehen ist, wo und wann die Geräte verwendet wurden.
- Die Fördervoraussetzungen Untergrenze LF und eine ausreichende berufliche Qualifikation finden für Maschinengemeinschaften keine Anwendung

3.4 Kostendarstellung

In der Kostendarstellung sind alle voraussichtlichen Gesamtkosten für das Projekt, aufgegliedert nach den jeweils in der Fördermaßnahme zulässigen Kostenarten, auf Aktivitätsebene darzustellen.

3.4.1 Kosten

3.4.1.1 Gesamtkosten

Die Gesamtkosten setzen sich aus förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten zusammen.

3.4.1.2 Förderfähige Kosten

Es werden ausschließlich Investitionskosten gefördert.

3.4.1.3 Nicht förderfähige Kosten

Zu den nicht förderfähigen Kosten zählen die in der jeweiligen Fördermaßnahme nicht förderfähigen Kosten (siehe nachfolgender Punkt) sowie die allgemein nicht förderfähigen Kosten gemäß § 68 Abs. 1 GSP-AV. Diese sind:

1. *Kosten für Leistungen, die vor dem Kostenanerkennungsstichtag oder nach Ablauf des genehmigten Durchführungszeitraums erbracht werden; für leasingfinanzierte Investitionsgüter dürfen im Rahmen von Projektmaßnahmen Kosten auch nach Ablauf des Durchführungszeitraums abgerechnet werden;*
2. *Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als 100 € (netto)*
3. *Kosten für eine zusammengehörige Leistung mit einem Rechnungsbetrag von über 5 000 € (netto), die bar bezahlt wurden;*

Einzugsermächtigungen/Zahlungen unter Benützung von Bankomatkarten/EC-Karten gelten nicht als Barzahlungen, sofern die Transaktion über einen Kontoauszug nachgewiesen wird.

4. *Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden;*

Dazu zählen Kosten, die nur vorübergehend entstanden sind, indem Leistungen für die Durchführung des Projekts angekauft und diese weiterverkauft werden. In diesen Fällen darf die förderwerbende Person nur jene Kosten beantragen, die sie nicht weiterverrechnet und damit endgültig zu tragen hat. Spätere Rückflüsse an die förderwerbende Person führen auch dazu, dass sie die Kosten nicht im gesamten abgerechneten Ausmaß endgültig zu tragen hat. Solche Umstände sind daher zu melden.

5. *Umsatzsteuern auf förderfähige Güter und Dienstleistungen, außer diese sind nachweislich, tatsächlich und endgültig von vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern zu tragen;*
6. *Finanzierungs- und Versicherungskosten*
7. *Kosten für leasingfinanzierte Investitionsgüter, ausgenommen die vom Förderwerber für die Sektormaßnahmen Obst und Gemüse im Durchführungszeitraum und für Projektmaßnahmen im für die Förderperiode geltenden Abrechnungszeitraum gezahlten Leasingraten, abzüglich der Finanzierungskosten;*

8. *Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, Hafrücklässe etc.);*
9. *Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Projektnotwendigkeit dieser Kosten wird plausibel begründet;*
10. *Kosten für Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen;*

Gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich auferlegte Investitionen im Rahmen eines freiwillig durchgeführten Projekts bleiben hingegen förderfähig. Ebenso sind Anpassungsinvestitionen im Hinblick auf höhere gesetzliche Standards bis zum Ablauf der Übergangsfrist förderfähig.

11. *Kosten, die nicht unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen;*
12. *Kosten, die vor dem 1.Jänner 2023 angefallen sind.*

3.4.1.4 Maßnahmenspezifische nicht förderfähige Kosten

Nicht förderfähig sind:

- Kosten für den und in Zusammenhang mit dem Erwerb von Grund und Boden sind nicht förderfähig.
- Gebrauchte Maschinen und Geräte sowie gebrauchte technische und bauliche Anlagen werden nicht gefördert.
- Personalkosten

3.4.1.5 Kostenuntergrenzen

Die förderfähigen Kosten eines Projekts müssen mindestens **EUR 15.000** bzw. mindestens EUR 10.000 für den Fördergegenstand 11 (Maßnahmen zur Verbesserung der Klima- und Umweltwirkung) betragen.

Achtung:

Die Kostenuntergrenze ist auch bei der **Endabrechnung** einzuhalten. Unterschreiten die förderfähigen Kosten bei der Abrechnung den Mindestbetrag, wird die Genehmigung aufgehoben und bereits erfolgte Auszahlungen werden rückgefordert.

3.4.2 Begründung der Kosten

Zur Begründung der Kosten (Kostenplausibilisierung) allgemein siehe Informationsblatt Begründung der Kosten.

Die Kostenplausibilisierung erfolgt von der Bewilligenden Stelle durch:

- Heranziehen von Pauschalkostensätzen für das landwirtschaftliche Bauwesen, wobei diese Kostensätze auch als Obergrenze für die max. förderfähigen Kosten gelten.

- Die ÖKL-Richtwerte für die Maschinenselbstkosten, wobei diese Kostensätze auch als Obergrenze für die max. förderfähigen Kosten gelten.

Ist eine Plausibilisierung mit diesen Richtwerten nicht möglich, werden durch die Bewilligende Stelle andere Plausibilisierungsunterlagen angefordert.

3.5 Finanzierung

3.5.1 Kostenzusammenfassung

In der Zusammenfassung wird auf Basis der beantragten Leistungen und Kosten der voraussichtliche Förderbetrag errechnet. Es können sich sowohl die förderfähigen Kosten, als auch der Fördersatz und der berechnete Förderbetrag im Zuge der Bearbeitung bzw. der Beurteilung des Förderantrags durch die BST noch ändern!

3.5.2 Projektfinanzierung

Mit den Abfragen zur Projektfinanzierung wird bezweckt, dass der erforderliche Finanzierungsbedarf aufgezeigt wird. Nur wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts auch tatsächlich sichergestellt ist, kann eine Förderung vergeben werden (siehe auch Punkt 3.2.3.1).

3.5.2.1 Erforderlicher Finanzierungsbedarf

Es sind alle sonstigen öffentlichen Mittel, die bei anderen Förderstellen für dieses Projekt beantragt wurden oder von diesen schon zugesagt oder bereits ausgezahlt wurden, anzugeben. Ergeben sich während der Umsetzung des Projekts bereits projektspezifische Einnahmen, so reduzieren diese auch den Finanzierungsbedarf.

3.5.2.2 Finanzierung

Die Förderung eines Projektes setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.

Für die Berechnung des Förderbetrages werden sowohl bei regelbesteuerten Betrieben als auch bei umsatzsteuerpauschalierten Betrieben ausschließlich die förderbaren Nettokosten berücksichtigt.

Die Summe der **angegebenen netto Gesamtkosten**, ergibt sich aus der von ihnen angegebenen Kostendarstellung bei den einzelnen Positionen der Fördergegenstände.

Die **berechnete Mehrwertsteuer** wird automatisch auf Basis eines einheitlich vorgegebenen MwSt.-Satzes von 20 % berechnet. Falls der Betrieb die Mehrwertsteuer aus den Projektkosten beim Finanzamt geltend macht, sind diese Kosten nicht als Eigenmittel aufzubringen, ansonsten muss die berechnete Mehrwertsteuer dem Eigenmittelbedarf zugerechnet werden.

Falls für das Projekt oder für Teile des Projektes **sonstige öffentliche Mittel** beantragt, genehmigt oder ausbezahlt wurden, sind diese anzugeben. Als öffentliche Mittel gelten

Beihilfen vom Staat (EU, Bund, Land), die in Form von Zuschüssen vergeben werden. Die Bewilligende Stelle benötigt diese Angaben für die Beurteilung, ob die Höchstgrenze an öffentlichen Mitteln, die die förderwerbende Person für ihr Projekt erhalten darf (Förderintensität), nicht überschritten wird.

Die **beantragten förderfähigen Kosten** sind jene Nettokosten, die für das Projekt zur Verfügung stehen. Ein landwirtschaftlicher Betrieb hat für die gesamte Förderperiode (2023 – 2027), abhängig von Standardoutput, ein bestimmtes Kostenkontingent gemäß Punkt 3.2.4.9 zur Verfügung. Davon werden bereits geförderte/verbrauchte Kosten aus Vorprojekten in Abzug gebracht.

Der Betrag der förderfähigen Kosten kann sich, im Zuge der Genehmigung durch die Bewilligende Stelle, ändern. Gründe dafür können diverse Kostenobergrenzen bei bestimmten Fördergegenständen oder Grenzen bei den förderfähigen Kosten bedingt durch Pauschalkostensätze und ÖKL-Richtwerte für Maschinenselbstkosten sein.

Der **voraussichtliche Förderbetrag** ist eine vorläufige Darstellung aus der Kostendarstellung bei den einzelnen Fördergegenständen und den zugrundeliegenden Fördersätzen. Auch dieser Betrag kann sich im Zuge der Verwaltungskontrolle ändern, weil sich die förderfähigen Kosten w.o. beschrieben geändert haben, oder die Zuordnung eines Fördersatzes geändert werden musste (z.B.: die Vorgaben für besonders tierfreundliche Haltung werden nicht erfüllt und der Fördersatz hat sich geändert).

Der Finanzierungsbedarf ergibt sich, indem von den Gesamtkosten folgende Beträge abgezogen werden:

- Der voraussichtlich ermittelte Förderbetrag
- Sonstige Förderbeträge aus öffentlichen Mitteln
- Die berechnete Mehrwertsteuer, aber nur, wenn diese beim Finanzamt geltend gemacht wird

In der **Übersicht Finanzierung** wird dargestellt, wie die Finanzierung des erforderlichen Finanzierungsbedarfs sichergestellt wird.

Agrarinvestitionskredit (AIK)

Der Agrarinvestitionskredit (AIK) ist neben dem direkten Investitionszuschuss ein zusätzliches Finanzierungsinstrument, welches im Zuge dieser Fördermaßnahme gefördert wird. Der Zinsenzuschuss beträgt 50 % des Bruttozinssatzes. Für die Berechnung des tilgungsplanmäßigen Zinsenzuschusses ist für die gesamte Kreditlaufzeit der jeweils geltende Bruttozinssatz, höchstens aber 4,5 % p.a. heranzuziehen.

Der maximal mögliche AIK ergibt sich aus den maximal förderfähigen Kosten abzüglich des Investitionszuschusses. Je nach Mittelverfügbarkeit können aber von der Bewilligenden Stelle zusätzliche Einschränkungen bei der Bemessung der maximalen Kredithöhe vorgenommen werden. Die Kredituntergrenze beträgt EUR 20.000. Bei baulichen Investitionen mit förderfähigen Gesamtkosten über EUR 30.000 können unter den gleichen

Bedingungen Teilfreigaben bis max. 50 % des genehmigten AI-Kreditvolumens erfolgen. Weil es sich beim Agrarinvestitionskredit um einen geförderten Kredit handelt, hat die förderwerbende Person vor der Genehmigung eine Kreditzusage (Promesse) vom kreditgebenden Institut vorzulegen.

Förderfähige Kosten gemäß Punkt 2.5.3.4 der SRL LE-Projektförderungen

Erfolgt die Förderung in Form eines Zinsenzuschusses, ist das Kostenkontingent mit dem doppelten Barwert des Zinsenzuschusses bei einem maximal geförderten Bruttozinssatz in Höhe von 4,5 % für den Agrarinvestitionskredit zu belasten.

Hinweis:

Die Regelung gemäß Punkt 2.5.3.4 der SRL Projektförderungen gilt nur bei Fördergegenständen, die aufgrund der länderspezifischen Festlegung ausschließlich in Form eines Zinsenzuschusses mit AIK gefördert werden.

Kredite

Sind weitere Fremdfinanzierungen wie **Kredite oder Leasing** für das Projekt erforderlich, sind diese entsprechend anzugeben.

Die gesamte **Fremdfinanzierung** (AIK und sonstige Kredite) wird bei der Erstellung der Projektbeurteilung oder des Betriebsplans im Zuge der Verwaltungskontrolle zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit berücksichtigt. Trotz Fremdfinanzierung muss die mittelfristige Kapitaldienstgrenze des Betriebes positiv sein.

Leasing

Erfolgt die Anschaffung des Investitionsgutes im Rahmen eines Leasingvertrags, so sind nicht die gesamten Anschaffungskosten, sondern lediglich jene Leasingraten förderfähig, die innerhalb der Förderperiode anfallen und mit dem Zahlungsantrag eingereicht werden. Im Falle von LE-Projektförderungen ist eine Abrechnung bis zum 30.6.2029 zulässig.

Unbare Eigenmittel

Als **unbare Eigenmittel** können Eigenleistungen in Form von eigenem Bauholz berücksichtigt werden. Dabei werden nachstehende Sätze zur monetären Bewertung verwendet. Die daraus resultierenden Kosten für verwendetes Bauholz werden als förderfähige Kosten anerkannt.

- Fichte/Tanne/Kiefer geschnitten EUR 300,-/m³
- Fichte/Tanne/Kiefer rund EUR 105,-/fm
- Lärche geschnitten EUR 430,-/m³
- Lärche rund EUR 160,-/fm

3.5.2.3 Bestätigung der Eigenmittel

Die förderwerbende Person bestätigt im Finanzierungsplan, dass die zusätzlich erforderlichen **Eigenmittel** (Differenz aus Finanzierungsbedarf und Fremdfinanzierung) zur Verfügung gestellt werden können!

3.6 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation

3.6.1 Verpflichtungserklärung

Mit der Verpflichtungserklärung werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen und Auflagen zur Kenntnis gebracht. Die frühzeitige Information über diese Verpflichtungen und Auflagen ist besonders für jene förderwerbenden Personen wichtig, die bereits vor der endgültigen Entscheidung über ihren Förderantrag mit der Umsetzung des Projekts auf eigenes Risiko beginnen.

3.6.2 Datenschutzinformation

Mit der Antragstellung und Förderabwicklung ist unerlässlich die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden. Mit der Datenschutzinformation wird die gemäß Art. 13 DSGVO erforderliche Information, welche Daten für welche Zwecke verarbeitet werden und welche Betroffenenrechte bestehen, zur Kenntnis gebracht.

3.7 Überprüfen und Einreichen

Nach Ausfüllen sämtlicher Antragsmasken besteht die Möglichkeit, die Angaben nochmals zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Fehlen noch Angaben oder Unterlagen, die für eine erfolgreiche Einreichung erforderlich sind, wird dies angezeigt.

Folgende Mindestinhalte müssen vorliegen:

- Name und Anschriften der förderwerbenden Person
- Betriebsnummer bzw. Klientennummer (sofern vorhanden), Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl und gegebenenfalls Sozialversicherungsnummer
- Geburtsdatum und Geschlecht bei natürlichen Personen
- Bankverbindung,
- Angaben zu Ehegemeinschaft oder gleichgestellten Formen von Partnerschaften
- Finanzierungsplan
- Zeitplan für die Umsetzung

Achtung:

Werden die fehlenden Mindestinhalte nicht vervollständigt, kann der Förderantrag nicht eingereicht werden. Somit wird auch kein Kostenanerkennungsstichtag ausgelöst.

Andere nach dem Absenden noch fehlende Inhalte des Förderantrags müssen selbständig nachgereicht werden. Falls die BST fehlende Angaben und Unterlagen nachfordert, ist besonders darauf zu achten, dass die dafür gesetzte Frist eingehalten wird.

Hinweis:

Der Förderantrag kann erst dann beurteilt werden, wenn er vollständig ist. Ein möglichst vollständiger Förderantrag beschleunigt daher die Bearbeitung des Förderantrags durch die BST.

Mit der Funktion Einreichen wird der Förderantrag rechtsverbindlich eingereicht. Die für die Bearbeitung zuständige BST ist mit Kontaktdaten angeführt.

Nach Einreichung des Förderantrags erhält die förderwerbende Person eine Bestätigung mit dem Kostenanerkennungsstichtag per E-Mail.

Hinweis:

Das im Bestätigungsschreiben genannte Datum legt den Zeitpunkt für die Kostenanerkennung fest und stellt den frühest möglichen Projektstart dar. Ab diesem Datum können förderfähige Kosten erwachsen.

Lediglich Planungs- und Beratungskosten zu investiven Projekten werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt. Andere Kosten, die vor der Antragstellung erwachsen, werden nicht gefördert (Bestellungen und Anzahlungen vor Antragstellung sind nicht förderschädlich).

Zu beachten ist allerdings, dass Kosten, die bereits vor dem 1.1.2023 angefallen sind, nicht gefördert werden.

Rechtssicherheit über die beantragte Förderung besteht jedoch erst durch die Ausfertigung des Genehmigungsschreibens. Daher wird empfohlen zuerst das Auswahlverfahren und die Genehmigung des Projekts abzuwarten, bevor mit der Umsetzung begonnen wird.

4 Projektdurchführung

4.1 Projektänderungen

4.1.1 Projektänderungen vor Durchführung

Wesentliche Änderungen des Projekts dürfen grundsätzlich nur bis zum Abschluss der Kontrolle des Förderantrags bei der BST beantragt werden. Der Bearbeitungsstatus wird in der DFP angezeigt. Zu einem späteren Zeitpunkt werden sie nur dann berücksichtigt, wenn die Änderung aufgrund nicht vorhersehbarer Rahmenbedingungen nötig ist oder eine bessere Zielerreichung gegeben ist oder weniger Fördermittel benötigt werden.

Als wesentliche Änderungen gelten

- zusätzliche Aktivitäten/Arbeitspakete mit Kostenerhöhungen oder –umschichtungen,
- Kostenumschichtungen aufgrund des Wegfalls von Arbeitspaketen
- Kostenerhöhungen.

Hinweis:

Wesentliche Änderungen des Projekts sind erst ab der Einreichung der Änderungen förderfähig.

Trotz Wegfall von Arbeitspaketen muss die Zielerreichung im Projekt gesichert bleiben.

Erfolgt hingegen eine inhaltliche Neuausrichtung (andere Zielsetzung + andere Umsetzungspakete) des Projekts, liegt keine zulässige wesentliche Projektänderung vor, sondern ist der gestellte Förderantrag zurückzuziehen und das geänderte Projekt neu zu beantragen. Bis dahin bereits angefallene Kosten sind jedoch im neuen Projekt nicht förderfähig.

4.1.2 Laufende Projektänderung

Unwesentliche Projektänderungen sind jederzeit zulässig und müssen spätestens mit dem Zahlungsantrag gemeldet und beantragt werden.

Unwesentliche Projektänderungen sind:

- Kostenreduktionen aufgrund von günstigeren Leistungen oder aufgrund des Wegfall eines Arbeitspakets oder einer Aktivität, vorausgesetzt die Zielerreichung bleibt gewahrt,
- Kostenumschichtungen innerhalb des Projekts mit oder ohne zusätzliche Aktivitäten

4.2 Projektgenehmigung

Die Phase der Projektgenehmigung umfasst die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und das Auswahlverfahren. Entsprechend den daraus resultierenden Ergebnissen entscheidet die BST über den Förderantrag durch Genehmigung oder Ablehnung des Förderantrags. Die förderwerbende Person erhält ein schriftliches Genehmigungsschreiben. Darin sind die maximal förderfähigen Kosten und die sich daraus ergebende Förderhöhe enthalten. Wichtig sind die in diesem Schreiben angeführten Auflagen, die bei der Durchführung des Projekts und während der Behalteverpflichtung zu beachten sind (siehe dazu die Darstellung unter Punkt 4.3)

4.2.1 Auswahlkriterien

Jedes Projekt, welches die Fördervoraussetzungen erfüllt und damit grundsätzlich förderfähig ist, wird zusätzlich anhand von Auswahlkriterien beurteilt und bepunktet. Alle Projekte, die zumindest die Mindestpunkteanzahl erreichen, werden – soweit das für das Auswahlverfahren vorgesehene Förderbudget ausreicht – ausgewählt. Im Falle eines geblockten Auswahlverfahrens (laufende Antragstellung möglich) nehmen noch nicht ausgewählte Projekte, die die Mindestpunkte erreichen, an einem weiteren Auswahlverfahren teil.

Die für die Fördermaßnahme geltenden Auswahlkriterien sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“ (siehe Informationsportal zu Sektor- und Projektmaßnahmen) angeführt.

4.2.2 Auswahlverfahren

Die Auswahl der Projekte erfolgt nach einem geblockten Verfahren mit laufender Antragstellung. Die Stichtage für die Auswahlverfahren werden von der Bewilligenden Stelle vorab auf der digitalen Förderplattform (DFP) veröffentlicht.

Die Auswahl der Projekte erfolgt rein projektbezogen und nimmt auf klar definierte Wirkungsziele in der Fördermaßnahme bzw. auf davon abgeleitete Kriterien Bezug.

Die **Mindestpunkteanzahl beträgt 13 Punkte**, von maximal 24 Punkten aus den Hauptwirkungszielen der Fördermaßnahme. Zusätzlich können Punkte für bestimmte Kriterien vergeben werden, die nicht direkt vom Fördergegenstand ableitbar sind.

Auswahlkriterien:

Tabelle 18: Auswahlkriterien gemäß Punkt 1.1.2 des Dokuments „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“

Nummer	Auswahlkriteriums/Parameter	Bepunktung	Nachweis durch
Auswahlrubrik I: Wirkungsziele und Kriterien direkt vom Fördergegenstand ableitbar:		Maximal 24	
1.1	Wettbewerbsfähigkeit, Einkommen bzw. Gesamtleistungsfähigkeit des Betriebes	12	eBP, Projektbeurteilung
1.2	Ausgewählte Maßnahmen zur Umweltwirkung und zum Ressourcenschutz	4	Projektunterlagen
1.3	Besonders tierfreundliche Haltung	4	Projektunterlagen
1.4	Hygiene und Qualität bei Lebens- und Futtermittel	2	Projektunterlagen
1.5	Produktionsprozesse und interne Infrastruktur	1	Projektunterlagen
1.6	Arbeitsbedingungen, Arbeitserleichterung	1	Projektunterlagen
Auswahlrubrik II: Projektbezogene individuelle Zusatzpunkte, die nicht direkt vom Fördergegenstand ableitbar sind		Maximal 4	
2.1	Maßnahmen zum Ressourcenschutz	1	Projektunterlagen
2.2	Emissionsmindernde Maßnahmen	1	Projektunterlagen
2.3	Digitalisierung und Innovation	1	Projektunterlagen
2.4	Selbstversorgungsgrad	1	Grüner Bericht

Weitere Informationen und eine Beschreibung der Kriterien sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“ (siehe Informationsportal zu Sektor- und Projektmaßnahmen) angeführt.

4.3 Verpflichtungen und Auflagen

4.3.1 Mitteilungspflichten

Projektänderungen, Rücknahme von Anträgen und Mitteilungspflichten (Punkt 1.9.8 der SRL LE-Projektförderungen).

Es gelten die Bestimmungen gemäß §§ 83, 87, 14 und 15 GSP-AV.

Alle Änderungen gegenüber den im Förderantrag erfolgten Angaben sind unverzüglich zu melden. Dazu zählt insbesondere der Bewirtschafter:innenwechsel. Die Mitteilungspflicht gilt auch für Änderungen im Projekt selbst, die sich im Zuge der Durchführung ergeben, wobei unwesentliche Änderungen auch erst im Nachhinein mit dem Zahlungsantrag

bekanntgegeben werden dürfen. Wesentliche Änderungen müssen hingegen vorab gemeldet und beantragt werden (siehe Punkt 4.1 Projektänderungen).

Weitere Mitteilungspflichten betreffen die Bekanntgabe aller weiteren nachträglich beantragten Förderungen für dasselbe Projekt sowie die Fertigstellungsmeldung bei baulichen Projekten.

Es besteht die Möglichkeit einen Förderantrag oder Zahlungsantrag zurückzuziehen, solange noch kein Verstoß festgestellt wurde oder eine Vorort-Kontrolle angekündigt wurde, bei der dann ein Verstoß festgestellt wird. Der Antrag kann dann neuerlich eingereicht werden. Bei einem bereits begonnenen Projekt ist jedoch zu beachten, dass der Kostenanerkennungsstichtag neu vergeben wird und bereits angefallene Kosten daher nicht mehr förderfähig sind. Ebenso sind bereits vor der neuerlichen Antragstellung begonnene Projekte nicht mehr förderfähig, wenn für sie die beihilferechtliche Anreizwirkung gilt.

4.3.1.1 Bewirtschafter:innenwechsel

Ein Unternehmer:innen- oder Bewirtschafter:innenwechsel zwischen Antragstellung und Ende des Verpflichtungszeitraums führt nur dann nicht zu einer Nichtauszahlung bzw. Rückforderung der bereits ausbezahlten Förderung, wenn der/die neue Bewirtschafter:in, der ebenfalls die Fördervoraussetzungen erfüllt, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch Vertragsbeitritt übernimmt. Zu einem Unternehmer:innen- oder Bewirtschafter:innenwechsel zählt auch die Übertragung/Auslagerung/Teilung in eine andere Rechtspersönlichkeit (z.B. GesmbH, Personengemeinschaft) mit eigener Betriebsnummer; auch dann, wenn „hinter“ dieser zweiten Rechtspersönlichkeit auch die ursprüngliche förderwerbende Person steht. Anders gesagt, die Betriebe sind bei der Beurteilung – insb. zum Ausschluss einer möglichen förderungsrelevanten Umgehungshandlung – als unabhängige Betriebe zu bewerten und dürfen nicht als „Verbund“ gesehen werden.

Solange das geförderte Investitionsgut im gleichen Betrieb bzw. Unternehmen verwendungsgemäß genutzt und instandgehalten wird, sind Wechsel in der Person des/der Bewirtschafter:in oder Unternehmer:in nicht schädlich, vorausgesetzt die/der neue Betreiber:in erfüllt die persönlichen Fördervoraussetzungen. Wird die geförderte Investition innerhalb der Behalteverpflichtung an einen anderen Betrieb oder ein anderes Unternehmen verkauft, liegt hingegen ein zu sanktionierender Verstoß gegen die Auflage vor.

Folgende Fälle sind zum Zeitpunkt des Vertragsbeitritts zu unterscheiden:

- Bei Unternehmer:innen- oder Bewirtschafter:innenwechsel **während** der Projektlaufzeit
 - (= Endauszahlung ist noch nicht durchgeführt) ist folgendes Formular zu verwenden:
 - „Vertragsbeitritt während des Durchführungszeitraums“
- Bei Unternehmer:innen- oder Bewirtschafter:innenwechsel **nach Abschluss** des Projekts
 - (= Endauszahlung ist bereits durchgeführt) ist folgendes Formular zu verwenden:

- „Vertragsbeitritt nach Abschluss des Projekts“
- Bei Unternehmer:innen- oder Bewirtschafter:innenwechsel **zwischen** Antragstellung und Erhalt bzw. Ausstellung des Genehmigungsschreibens oder des Förderungsvertrages ist folgendes Formular zu verwenden:
 - „Übernahme des Förderantrages“
- Als Stichtag ist der Tag des/der Unternehmer:innen- oder Bewirtschafter:innenwechsel anzugeben.

Beispiele:

Spezialfall Ehegemeinschaft

Fall a)

Ein Ehepartner ist Bewirtschafter:in (natürliche Person) - es erfolgt ein Bewirtschafter/-Klientenwechsel auf die Ehegemeinschaft in der beide Ehepartner als Bewirtschafter aufscheinen.

Vorgangsweise: Aus Gründen der Rechtssicherheit - immerhin geht es um eine Vertragsänderung - muss vom Ehepartner, der bisher nicht Vertragspartner war, mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme und Erfüllung der Vertragsbedingungen eingeholt bzw. für allfällige Gerichtsverfahren dokumentiert werden.

Es sind daher das entsprechende Vertragsbeitrittsformular und die Verpflichtungserklärung auszufüllen und die Prüfung ist auf der Checkliste zu dokumentieren.

Fall b)

Eine Ehegemeinschaft ist im INVEKOS als Bewirtschafter:in gemeldet. Es erfolgt ein Bewirtschafter:innenwechsel/Klientenwechsel auf nur einen/eine Ehepartner:in (natürliche Person).

Vorgangsweise: Es wird davon ausgegangen, dass die Meldung des Bewirtschafter:innenwechsels im INVEKOS vom Vertragspartner Bund konkludent als Vertragsänderung angenommen wird, da die Vertragsbestimmungen bzw. die SRL keine Formvorschriften dafür vorsehen.

Da bei einer Antragstellung einer Ehegemeinschaft bei Vorliegen einer einzigen Unterschrift eine Vertretungsvollmacht für den/die anderen Ehepartner:in gegeben sein muss, wird durch diese Vertretung der vertretene Ehepartner rechtsgeschäftlich genauso gebunden wie wenn er selbst unterschrieben hätte. Eine neuerliche Vertragsunterfertigung ist daher vom nunmehrigen Alleinbewirtschafter nicht erforderlich, auch wenn der ursprüngliche Antrag nur von der/vom scheidenden Bewirtschafter:in unterschrieben wurde.

Es sind daher weder das entsprechende Vertragsbeitrittsformular und die Verpflichtungserklärung auszufüllen noch ist die Prüfung auf der Checkliste zu dokumentieren.

Der die/der verbleibende Bewirtschafter:in muss jedoch die Fördervoraussetzungen erfüllen.

Hinweis:

Im Falle eines Bewirtschafter:innenwechsels

- muss für die Beibehaltung des Bio-Zuschlages auch die/der neue Bewirtschafter:in bis zum Ende der Behalteverpflichtung im Kontrollsystem für Bio-Betriebe verbleiben.
- muss für die Beibehaltung des Junglandwirt:innenzuschlages die/der neue Bewirtschafter:in nicht zwingend Junglandwirt:in sein.

Ein Bewirtschafter:innenwechsel nach Genehmigung des Förderantrags hat keine Auswirkung auf den Zuschlag für Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis.

4.3.2 Behalteverpflichtung

Es gelten die Bestimmungen des § 72 GSP-AV (Punkt 1.5.4 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 72. (1) Die geförderte Investition muss mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Förderwerber von ihm innerhalb des Programmgebiets ordnungsgemäß und den Zielen oder Durchführungsbedingungen des jeweiligen Projekts entsprechend genutzt und instandgehalten werden. Die Behalteverpflichtung kann maßnahmenspezifisch auf bis zu zehn Jahre verlängert werden.

(1a) Im Falle des Eintritts eines versicherbaren Elementarschadereignisses ist die geförderte Investition, die der Versicherungspflicht gemäß § 73 unterliegt, unter Heranziehung der Versicherungsleistung ehest möglich wieder zu errichten. Eine neuerliche Förderung bereits geförderter Teile der Investition ist dabei innerhalb der Behalteverpflichtung ausgeschlossen. Wird die Instandsetzungsverpflichtung erfüllt, liegt kein Verstoß gegen Abs. 1 vor. Der Eintritt des Elementarschadereignisses ist gemäß § 14 zu melden.

(3) Kommt es innerhalb dieser Frist zu einem Unternehmer- bzw. Bewirtschafterwechsel und wird ein Vertragsbeitritt unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Z 2 oder eine Verpflichtungsübernahme gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 durchgeführt, kann die restliche Behalteverpflichtung durch den Übernehmer erfüllt werden, sofern der Übernehmer die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllt.

(4) Ändert sich ausschließlich der Besitz oder das Eigentum an der geförderten Investition, liegt hingegen eine Verletzung der Behalteverpflichtung vor.

Um den Förderzweck erfüllen zu können, muss eine geförderte Investition widmungsgemäß mindestens fünf Jahre von der förderwerbenden Person genutzt werden. Eine Nutzung

durch Dritte ist nicht zulässig, ebenso wenig eine private Nutzung eines betrieblich angeschafften Investitionsgegenstandes, z. B. Nutzung einer geförderten Ferienwohnung für private Wohnzwecke.

Der Investitionsgegenstand muss ausreichend instandgehalten werden, sodass die Nutzung uneingeschränkt möglich ist. Gegebenenfalls ist ein Ersatz eines nicht mehr nutzbaren Gegenstandes erforderlich. Erhebliche Veränderungen am geförderten Investitionsgegenstand sind nicht erlaubt, wenn dadurch die ursprüngliche Zielsetzung nicht mehr gewährleistet ist.

Hinweis:

Die Behalteverpflichtung beginnt erst mit Tag der letzten Auszahlung für das Projekt und nicht bereits mit der Inbetriebnahme des Investitionsgegenstandes.

Im Falle eines Bewirtschafter:innenwechsels kann die Behalteverpflichtung übernommen werden, sofern der/die neue Bewirtschafter:in ebenfalls die Fördervoraussetzungen erfüllt.

Die Einhaltung der Behalteverpflichtung wird von der AMA stichprobenartig überprüft. Im Falle eines Verstoßes kommt es zu einer teilweisen Rückforderung (Näheres siehe Informationsblatt Sanktionen).

Beachte: im Falle der Zerstörung von versicherten geförderten Investitionen aufgrund eines Elementarschadereignisses gilt § 72 (1a) GSP-AV:

In Hinblick auf die Versicherungsleistungen bedeutet dies Folgendes:

Übersteigt die wiedererrichtete Investition die Größe bzw. das Ausmaß des geförderten Objektes, ist der darüber hinausgehende Anteil förderbar. Wird die Investition nicht wiedererrichtet, liegt eine Verletzung der Behalteverpflichtung vor, die gemäß § 98 Abs. 7 GSP-AV zu sanktionieren ist. Der Förderwerber kann sich in solchen Fällen nicht darauf berufen aufgrund eines Falles Höherer Gewalt rückzahlungsfrei aus der Verpflichtung aussteigen zu dürfen. Denn die Höhere Gewalt betrifft nur die Zerstörung der Investition, nicht aber die geforderte Wiedererrichtung. Es ist somit keine Höhere-Gewalt-Meldung an die AMA erforderlich. Sehr wohl aber muss der Förderwerber der Bewilligenden Stelle mitteilen, dass die geförderte Investition zerstört wurde, damit diese überprüfen kann, ob der Förderwerber seiner Instandsetzungsverpflichtung nachkommt.

4.3.3 Versicherungspflicht

Es gelten die Bestimmungen des § 73 GSP-AV (Punkt 1.5.4 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 73. Für eine im Rahmen einer Projektmaßnahme geförderte Investition in ein Gebäude oder in eine unbewegliche Anlage oder Einrichtung, die sich in einem Gebäude befindet, muss für die Dauer der Behalteverpflichtung eine Versicherung gegen Elementarschäden

abgeschlossen werden, soweit dafür am Markt eine Versicherung zu erschwinglichen Kosten angeboten wird. Diese Auflage gilt nicht für die Fördermaßnahmen 73-12, 73-13 und 73-14.

Für Gebäudeinvestitionen und unbewegliche Investitionsgegenstände innerhalb eines Gebäudes ist eine Versicherung gegen Elementarschäden abzuschließen. Damit soll gewährleistet werden, dass die förderwerbende Person bei Zerstörung des Gegenstandes aufgrund höherer Gewalt die Investition wiederbeschaffen und folglich nutzen kann.

Je nach Investitionsgegenstand muss das geförderte Objekt innerhalb der Behalteverpflichtung in der Polizzaufscheinen (z. B. Neubauten) oder es muss nachvollziehbar sein, dass das geförderte Objekt auf Grund der Höhe der Versicherungssumme mit der bestehenden Polizza abgedeckt wird. Bei Neubauten muss eine neue bzw. angepasste Versicherungspolizza vorliegen; bei Umbauten, bei denen sich die Außenmaße geändert haben, ist ebenfalls eine Anpassung der Versicherungspolizza notwendig.

Spätestens bei der Endauszahlung muss eine entsprechende gültige Polizza vorliegen. Sofern die Vertragsdauer der Polizza nicht die gesamte Behalteverpflichtung abdeckt, ist die förderwerbende Person verpflichtet, den Versicherungsvertrag rechtzeitig zu verlängern.

4.3.4 Publizität

Es gelten die Bestimmungen des § 75 Abs. 1 und 5 GSP-AV (Punkt 1.5.6 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 75. (1) Förderwerber im Bereich der Projektmaßnahmen müssen den Erhalt der Förderung aus Mitteln der Union, des Bundes und der Länder gemäß Anhang III Punkt 2. der Verordnung (EU) 2022/129 und den auf diesen Vorschriften basierenden weiteren Festlegungen der Verwaltungsbehörde sichtbar machen.

(5) Die Förderhinweise müssen den technischen Vorgaben der Verwaltungsbehörde entsprechen.

Zu den konkreten Festlegungen siehe das Informationsblatt Publizität.

4.3.5 Gendergerechte Sprache

Es gelten die Bestimmungen des § 74 GSP-AV (Punkt 1.5.7 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 74. Bei der Erstellung von Informations- und Kommunikationsmaterialien ist auf eine geschlechtergerechte und situationsadäquate Ausdrucksweise zu achten.

Im Sinne des spezifischen Ziels der Gleichstellung der Geschlechter ist bei der Gestaltung von Informations- und Kommunikationsmaterialien eine gendergerechte Sprache zu verwenden. Die Auflage bezieht sich auf alle Inhalte in Wort, Schrift, Ton oder Bild, die sich an einen größeren Personenkreis richten, also insbesondere auf Druckwerke und elektronische Medien. Zur Orientierung siehe die Empfehlungen des Kommunikationsleit-

fadens des Bundeskanzleramts, Geschlechtergerechte Sprache - Bundeskanzleramt Österreich.

4.3.6 Gesonderte Buchführung

Es gelten die Bestimmungen des § 76 GSP-AV (Punkt 1.5.8 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 76. Der Verpflichtung gemäß Art. 123 Abs. 2 lit. b i) der Verordnung (EU) 2021/2115, über alle ein Projekt betreffenden Vorgänge Buch zu führen oder gegebenenfalls für dieses einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden, wird entsprochen, indem

- 1. buchführungspflichtige Förderwerber, die über eine Kostenrechnung verfügen, eine entsprechende Abgrenzung der Projektkosten in Rahmen der Möglichkeiten der bestehenden Kostenrechnung einrichten;*
- 2. buchführungspflichtige Förderwerber, die über keine geeignete Kostenrechnung verfügen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine andere buchhalterische Abgrenzung der Projektkosten im Rahmen der doppelten Buchhaltung sicherstellen (zB bei investiven Projekten ein gesondertes Anlagenkonto in der Anlagenbuchhaltung, gesonderte Aufwandskonten, separates Bankkonto für alle projektrelevanten Zahlungsaus- und -egänge);*
- 3. nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im privatwirtschaftlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine Projektkostenabgrenzung durchführen, sofern diese im Rahmen der bestehenden Aufzeichnungen mit vertretbarem Aufwand möglich ist;*
- 4. nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im öffentlich-rechtlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine geeignete Projektkostenabgrenzung im Rahmen der geltenden Regelungen (z.B. Anlagenkonto, Zusatz zum Dienstvertrag, gesondertes Projekt zur Abgrenzung der förderfähigen Kosten im Rahmen der außerordentlichen Haushaltsführung/Kameralistik) vornehmen.*

Da viele förderwerbende Personen keine Bücher führen müssen, gilt eine abgestufte Verpflichtung in welcher Form die Vorgänge zum Projekt in bestehenden Aufzeichnungen von anderen Geschäftsvorgängen abgegrenzt dargestellt werden sollen. Nur wenn keine Möglichkeit zur Abgrenzung gegeben sind, kann das schlüssige Belegverzeichnis des Zahlungsantrags akzeptiert werden.

4.3.7 Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen

Die förderwerbende Person hat Daten, die für Überprüfung des Förder- und Zahlungsantrags, die Evaluierung und das Monitoring der Fördermaßnahmen erforderlich sind, im Förderantrag oder spätestens bei der Endabrechnung mit dem Zahlungsantrag bekanntzugeben.

Es kann auch dazu kommen, dass im Zuge von Kontrollen durch Prüforgane Einsicht in Unterlagen zu gewähren ist und weitere Daten bekanntzugeben sind.

4.3.8 Aufbewahrung der Unterlagen

Es gelten die Bestimmungen des § 16 GSP-AV (Punkt 1.5.9 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 16. Der Förderwerber hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen, Bücher, Karten, Bestandsverzeichnisse, im Falle der Bewässerung von Flächen die Aufzeichnungen zur Wasserentnahme und alle sonstigen für die Gewährung der Förderungen maßgeblichen Belegeim Fall von Projektmaßnahmen und Sektormassnahmen mindestens vier Jahre nach dem Jahr der Abschlusszahlung, bei investiven Projekten jedoch bis zum Ende der Behalteverpflichtung gemäß § 72 und bei Projekten außerhalb des Geltungsbereichs von Art. 42 AEUV im Falle der Anwendung des staatlichen Beihilferechts zehn Jahre ab Gewährung der Förderung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen.

Die längere Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren gilt somit nur für Projekte im außeragraren Bereich und soweit sie wettbewerbsrelevant sind.

4.3.9 Maßnahmenspezifische Auflagen

Zusätzlich zu den allgemeinen Auflagen sind folgende Auflagen von der förderwerbenden Person einzuhalten, sofern sie auf das Projekt zutreffen. Alle für das Projekt geltenden Auflagen werden im Genehmigungsschreiben angeführt. Wird die Auflage nicht eingehalten, ist mit einer Kürzung der Förderung zu rechnen.

4.3.9.1 Auflage „Bio-Verpflichtung“

Sofern der Bio-Zuschlag gewährt wird, hat die förderwerbende Person bis zum Ende der Behaltefrist einem BIO-Kontrollsystem (Beibehaltung der biologischen Landwirtschaft am gesamten Betrieb) zu unterliegen.

4.3.9.2 Auflage „Zuschlag für Junglandwirt:innen“

Sofern der Zuschlag für Junglandwirt:innen gewährt wird, hat die förderwerbende Person die Investitionen innerhalb der ersten fünf Jahre ab Bewirtschaftungsbeginn zu tätigen und fertig zu stellen.

4.3.9.3 Auflage „Gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen“

Sofern ein gemeinschaftlicher Erwerb von Maschinen bewilligt wurde, darf die Maschine nicht gewerblich genutzt werden. Die Nutzung ist in einem Maschineneinsatzbuch (Mindesterfordernis: Datum und auf welchem Betrieb eingesetzt) zu dokumentieren.

4.3.9.4 Auflage „Dichtheitsattest“

Sofern eine Jauche- oder Güllegrube bewilligt wurde, ist ein Dichtheitsattest des bauausführenden Unternehmens vorzulegen, dass die Mindestinhalte gemäß Punkt 10 der Beilagen zur SRL LE-Projektförderungen erfüllt.

4.3.9.5 Auflage „Umrüstung/Ausstattung auf emissionsarme Antriebe“

Sofern eine Umrüstung oder Ausstattung vor Inverkehrbringung von Traktoren, selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen, selbstfahrenden Erntemaschinen, technische Anlagen für die Innenwirtschaft, wie Pflanzenölmotoren oder Elektromotoren, beantragt wurde, hat die Durchführung in einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt stattzufinden und ein Wartungsvertrag gemäß Herstellerangaben – aber mindestens zwei Jahre – abzuschließen.

Sofern die Maßnahmen Pflanzenölmotoren betrifft, sind ausschließlich Motoren ab der Abgasstufen IIIB förderfähig.

4.3.9.6 Auflage „Nutzungs-, Pacht- oder Düngerabnahmeverträge“

Bei Investitionen zur Ausweitung der Viehhaltung notwendige Nutzungs-, Pacht- oder Düngerabnahmeverträge sind für das Zieljahr spätestens bei der Endabrechnung vorzulegen.

4.3.9.7 Auflage „Zulassung für luf Tätigkeiten“

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Bergbauernspezialmaschinen, Erntemaschinen, Hoftracs, Teleskoplader usw.), die für den Straßenverkehr zugelassen sind, müssen für land- und forstwirtschaftliche (luf) Tätigkeiten zugelassen sein.

4.3.9.8 Auflage „Wasserrechtsbescheid“

Liegt zum Zeitpunkt der Genehmigung nur ein Antrag auf Wiederverleihung vor, so ist die Vorlage des Wasserrechtsbescheides aufzuerlegen. Zeichnet sich zum Zeitpunkt der Genehmigung ab, dass der Wasserrechtsbescheid nicht über die komplette Behalteverpflichtung gültig ist, ist ein Antrag auf Wiederverleihung des folgenden Wasserrechtsbescheides vorzulegen.

4.3.9.9 Auflage „Wasserzähler“

Für Investitionen, die Bewässerung und Beregnung betreffen, sind sowohl für bereits bestehende Anlagen als auch für Neuanlagen Wasserzähler zu installieren.

4.3.9.10 Auflage Multiphasenfütterung Schweine

Eine Bestätigung/Rechnung der ausführenden Firma für die benötigte Ausrüstung und Technologie muss beim Zahlungsantrag vorgelegt werden, um die Investition eindeutig der Multiphasenfütterung zuordnen zu können.

4.3.9.11 Auflage „Beregnungs- und Bewässerungseinrichtung“

Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan des Landes oder dem BML sind auf Verlangen die Daten der jährlich entnommenen Wassermengen zu übermitteln. Für Bewässerungsanlagen, die Wasser aus Grundwasserkörpern entnehmen, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen schlechter als gut eingestuft wurde oder für die ein Risiko der Zielverfehlung aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen besteht, sind Daten zu entnommenen Wassermengen verpflichtend auf Monatsbasis an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan des Landes zu übermitteln.

4.3.9.12 Auflage „Baubehördliches Verfahren“

Der Abschluss des baubehördlichen Verfahrens ist bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben gem. den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen nachzuweisen.

4.4 Sanktionen

Siehe Informationsblatt Sanktionen

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Facharbeiter:innenausbildung	15
Tabelle 2: Höherwertige land- und forstwirtschaftliche Fachausbildungsbereiche.....	16
Tabelle 3: Fördergegenstände gemäß Punkt 2.2 der SRL LE-Projektförderungen.....	26
Tabelle 4: Fördergegenstand 1 (FG 1) gemäß Punkt 2.2.1 der SRL LE-Projektförderungen	34
Tabelle 5: Fördergegenstand 2 (FG 2) gemäß Punkt 2.2.2 der SRL LE-Projektförderungen	38
Tabelle 6: Fördergegenstand 3 (FG 3) gemäß Punkt 2.2.3 der SRL LE-Projektförderungen	41
Tabelle 7: Fördergegenstand 4 (FG 4) gemäß Punkt 2.2.4 der SRL LE-Projektförderungen	42
Tabelle 8: Fördergegenstand 5 (FG 5) gemäß Punkt 2.2.5 der SRL LE-Projektförderungen	45
Tabelle 9: Fördergegenstand 6 (FG 6) gemäß Punkt 2.2.6 der SRL LE-Projektförderungen	46
Tabelle 10: Fördergegenstand 7 (FG 7) gemäß Punkt 2.2.7 der SRL LE-Projektförderungen	48
Tabelle 11: Fördergegenstand 8 (FG 8) gemäß Punkt 2.2.8 der SRL LE-Projektförderungen	50
Tabelle 12: Fördergegenstand 9 (FG 9) gemäß Punkt 2.2.9 der SRL LE-Projektförderungen	53
Tabelle 13: Fördergegenstand 10 (FG 10) gemäß Punkt 2.2.10 der SRL LE-Projektförderungen	54
Tabelle 14: Fördergegenstand 11 (FG 11) gemäß Punkt 2.2.11 der SRL LE-Projektförderungen	58
Tabelle 18: Auswahlkriterien gemäß Punkt 1.1.2 des Dokuments „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“	73

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Diese Darstellung ist Teil des Erklärvideos „Ablauf der Investitionsförderung“. Das Video ist im Informationsportal unter Sektor- und Projektmaßnahmen abrufbar.	7
Abbildung 2: Ebenen des Projektinhalts	25

Abkürzungen

Abk.	Abkürzung
AMA	Agrarmarkt Austria
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BST	Bewilligende Stelle
DFP	Digitale Förderplattform
EO	Erzeugerorganisation
EP	Erschwernispunkte
EUR	Euro
FG	Fördergegenstand
GVE	Großvieheinheiten
Ha	Hektar
IDB	Interaktiven Deckungsbeiträge und Kalkulationsdaten
JLW	Zuschlag für Junglandwirt:innen
LFBAG	Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz
MFA	Mehrfachantrag
ÖAIP	Österreichische Arbeitsgemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz
ÖKL	Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung
INVEKOS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
LE	Ländliche Entwicklung
LFRZ	Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum
luf	Land- und forstwirtschaftlich
lw	landwirtschaftlich

SRL	Sonderrichtlinie
SVS	Sozialversicherungsanstalt für Selbstständige
usw.	und so weiter
ZVR	Zentrales Vereinsregister

Impressum

Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

Telefon: (+43-1) -71100-0

E-Mail: bml@office.bml.gv.at